REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.12. 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betriff: Raumplanung – Windpark Österr. Bundesforste – Pretul 2. Bauabschnitt

a) Behandlung von Einwendungen

b) Endbeschluss

Sachverhalt

Die Österreichischen Bundesforste betreiben im Bereich Pretul einen Windpark, der seit Herbst 2016 in Betrieb ist. Von Seiten der Österreichischen Bundesforste wurde schriftlich um die ÖEK Änderung und Fläwi Änderung zur Erweiterung des Windparks in Richtung sogenannte Schwarzriegelalm angesucht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.9.2017 erfolgte der Auflagebeschluss

- Änderung ÖEK 0.04 sowie
- Änderung Fläwi 0.05

Im gegenständlichen Verfahren ist der Ablauf des Verfahrens vom Land Steiermark gemäß ROG 2010 vorgegeben. (Beilage J)

Der Auflagebeschluss wurde vom 29.9.2017 bis 24.11.2017 an der Amtstafel kundgemacht und wurden die in der Verfahrensabführung vorgegebenen Anrainer, Eigentümer, Stellen des Landes und sonstige Stellen nachweislich gehört. Weiters erfolgte eine Informationsveranstaltung, welche am 12.10.2017 abgehalten wurde.

a) Behandlung von Einwendungen / Stellungnahmen:

Es liegen im gegenständlichen Verfahren die in der Beilage aufgelisteten Einwendungen bzw. Stellungnahmen in schriftlicher Form vor. Betreffend deren Behandlung ist ein Behandlungsvorschlag (Beilagen E + F) zur Beschlussfassung vorbereitet.

Nunmehr möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die sogenannte Einwendungsbehandlung auf Basis der Beilage E) beschließen.

Teil dieser Einwendungsbehandlung ist auch eine privatrechtliche Vereinbarung für ökologische Umsetzungen, welche zwischen den Österreichischen Bundesforsten, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der Gemeinde Spital abgeschlossen wurde (Beilage K).

b) Endbeschluss ÖEK 0.04 und Endbeschluss Fläwi 0.05

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, Kundmachung gem. ROG 2010 und Behandlung der Einwendungen liegen nun nachfolgende Unterlagen zur Endbeschlussfassung vor.

Endbeschluss der Änderung ÖEK 0.04 gemäß Beilagen G) + H) + I) Endbeschluss der Änderung Fläwi 0.05 gemäß Beilagen G) +H) +I) Diese bestehen aus Verordnung, Erläuterung, Anhänge, Pläne, Bilder.

Rechtslage

Gemäß Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. sind Gemeinden verpflichtet, raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 01/03100/7290 vorgesehen und gedeckt. 50 % der Kosten werden gemäß ROG und schriftlicher Vereinbarung von der Antragstellerin getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftlichen Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 11.12.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen,

- die Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen, sowie
- den Endbeschluss ÖEK 0.04 und den Endbeschluss Fläwi 0.05

zu beschließen.

Antrag

- a) Die Einwendungsbehandlung auf Basis der vorliegenden Unterlagen Beilage E für die Änderung des ÖEK 0.04, sowie die Änderung des Fläwi 0.05 wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.
- b) Den Endbeschluss der ÖEK Änderung 0.04 und den Endbeschluss der Fläwi Änderung 0.05 anhand der im Sachverhalt beschriebenen Beilagen G), H) und I) zu beschließen.

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

ÖEK 0.03 & FWP 0.04 Windpark Pretul 2

Unterlagen für den Stadtplanungsausschuss

am 11-12-2017

ÖEK 0.04 & FWP 0.05 WP Pretul 2

(Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.04, und Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.05 – Windprk Pretul 2)

<u>Planung</u>

Der Planung liegt ein Planungsinteresse der Österreichischen Bundesforste AG zugrunde, den bestehenden Windpark auf der Pretul zu erweitern. Um in der örtlichen Raumplanung die Voraussetzungen für eine kurzfristige Realisierung dieses Projektes zu schaffen, hat die Gemeinde eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eingeleitet. Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Mit der Erweiterung wird eine bereits bestehende Windkraftanlage an einem vom Windangebot her günstigen Standort ausgebaut.
- Für die Erweiterung kann die im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark geschaffene Infrastruktur genutzt werden.
- Ausbau erneuerbarer Energie in Form einer Erweiterung einer schon bestehenden Anlage rechtfertigt den Verbrauch von zusätzlicher Landschaft und den Bodenverbrauch; bestehende Nutzung (wie Almwirtschaft) ist weiterhin möglich.
- Durch die Planung wird der Anteil lokal erzeugter erneuerbarer Energie erhöht, die energiepolitischen Ziele von Mürzzuschlag als e5-Gemeinde dadurch gefördert.
- Beeinträchtigungen und Gefahren für andere Nutzungen (Tourismus / Erholung) sind mit der Anlage zwar verbunden (Eiswurf, Lärm, Minderung des Erholungswerts), ändern sich durch die Erweiterung jedoch nicht wesentlich.
- Mit der Planung rückt der Windpark näher zum Haupttalraum (Mürztal, Fröschnitztal) und sie erlaubt größere Anlagen als im Bestand vorhanden sind. Durch die lockere, in der Höhenlage variierende Anordnung der bestehenden Windräder ist aber zu erwarten, dass die unterschiedlichen Größen die sich im Rahmen noch vergleichbarer Dimensionen bewegen in keiner so ausgeprägten Form zur Geltung kommen, dass sich im Talraum eine deutlich größere Dominanz der Anlagen im Landschaftsbild zeigt als bisher. Da sich mit der Erweiterung das Muster der Kombination der Anlagen am Hauptkamm mit Windrädern am Nebenkamm wiederholt, gilt das auch für die weiter als bisher zum Tal heranreichende Ausdehnung des Windparks.
- Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt k\u00f6nnen mit kompensatorischen Ma\u00dfnahmen auf ein Niveau gesenkt werden, das die Planung nicht in Frage stellt und, wie im Umweltbericht festgehalten ist, den \u00fcblichen Ausma\u00dfen von Windkraftanlagen im alpinen Raum entspricht.

Das Projektgebiet erstreckt sich über Flächen, die auch in der Nachbargemeinde Spital am Semmering liegen. Um eine konsistente Ausweisung zu erreichen, wurden die Verfahren in der örtlichen Raumplanung der beiden Gemeinden aufeinander abgestimmt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Planung (Verordnung) sind das Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010, die Gemeindeordnung sowie das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde samt Änderung 0.01.

Die Änderung erfolgt gemäß den Verfahrensvorschriften in den §§ 24 und 38 des StROG 2010. Demnach muss die Planung zunächst mindestens acht Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und die Nachbargemeinden sowie eine Reihe von Dienststellen verständigt werden.

Innerhalb der ersten sechs Wochen nach Auflagebeginn muss das örtliche Entwicklungskonzept den Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Während der Auflage kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen bekannt geben.

Die Einwendungen müssen vor dem Beschluss der Änderung vom Gemeinderat beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Beschluss einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig.

Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat muss die Planung der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie tritt nach Genehmigung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

<u>Planungsstand</u>

Die Auflagefrist ist mittlerweile abgelaufen.

Die Planung wurde in einigen Einwendungen beeinsprucht.

Die Einwendungen und Vorschläge für deren Behandlung sind nachfolgend aufgelistet.

Einwendungen und Stellungnahmen

Nr.	Name
1	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Denisgasse 31, 1200 Wien Stellungnahme vom 9.10.2017
2	ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Bahngasse 22, 2700 Wiener Neustadt Stellungnahme vom 11.10.2017
3	Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau / Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 13.11.2017
4	Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 13.11.2017
5	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 15.11.2017
6	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik / Bautechnik und Gestaltung, Landhausgasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 23.11.2017
7 8 9	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz / Fachliche Angelegenheiten, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendungen vom 13.11.2017 und 24.11.2017, ergänzende Stellungnahme vom 4.12.2017
10	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz Stellungnahme vom 17.11.2017
11	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz Einwendung vom 24.11.2017
12	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 – Landesplanung und Regional- entwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz Stellungnahme vom 4.12.2017
13	Militärkommando Steiermark, Straßganger Straße 360, 8054 Graz, Stellungnahmen vom 23.11.2017

Vorschlag Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen

1. Stellungnahme Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft

- Stellungnahme: Hinweis auf in der Gemeinde bestehende Bergbauberechtigungen (für die Änderung nicht relevant)
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

2. Stellungnahme ÖBB

- Stellungnahme: keine Einwände
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr u. Landeshochbau

Einwendung:

Es ist die Einhaltung folgender Auflagen bzw. Bedingungen nachzuweisen:

- Die Fröschnitzbachbrücke ist vor der ersten Fahrt und dann nach jeweils 10 Fahrten sowie nach Bauabschluss durch statische Nachrechnung und Kontrolle auf Schäden zu überprüfen.
- Zur Schadenskontrolle ist der Straßenerhaltungsdienst beizuziehen.

Sämtliche Kontrollen sind plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Alle entstandenen Schäden sind durch den Antragsteller zu bezahlen bzw. zu reparieren.

Behandlungsvorschlag: Keine Berücksichtigung

Begründung:

Die Zuwegung zur geplanten Erweiterungsfläche erfolgt über das bestehende Wegenetz, welches bereits für die Errichtung der bestehenden Windparks Moschkogel und Pretul genehmigt und genutzt wurde. Allfällige Prüfungen wie in der Einwendung gefordert, sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu behandeln.

4. Einwendung Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger

• Einwendung: siehe Einwendungsschreiben

Eiwendungspunkte:

Strategische Umweltprüfung – Landschaftsbild: gravierende Verschlechterung.

Strategische Umweltprüfung – Birkhuhn: Hinweis auf erforderliche Korridore

- Behandlungsvorschlag:
 - Einstufung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft: keine Berücksichtigung.
 - Birkhuhn / Beachtung erforderlicher Korridore in der weiteren Planung: Berücksichtigung

Begründung:

Zur Einwendung betreffend Landschaftsbild:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die Gemeinde Spital am Semmering bekennen sich zu den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich einer sparsamen und sorgsamen Verwendung der natürlichen Ressourcen, weshalb bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen prioritär Standorträume mit hohem Windenergiepotential, einer guten infrastrukturellen Erschließung und einem vergleichsweisen geringen Konfliktpotential vorgesehen werden sollen.

Der unmittelbare Standortraum am Harriegel bzw. der Schwarzriegelalm ist ein forst- und weidewirtschaftlich genutztes Gebiet, dessen Landschaftscharakter sich durch die umliegenden intensiven Nutzungen für Windenergie (Windparks Pretul und Moschkogel) und Wintertourismus (Skigebiet Stuhleck) in den letzten Jahren verändert hat.

Die Erfahrungen mit den bestehenden Windparks Moschkogel und Pretul zeigen, dass bei entsprechend sorgfältiger Projektumsetzung auf naturräumliche besonders sensible Bereiche Rücksicht genommen werden kann. Das Erleben der Landschaft wird durch Windenergieanlagen verändert; allerdings zeigen die Besucherfrequenzen, dass weiterhin eine gemeinsame Nutzung für Erholung und Windenergie in diesem Raum möglich ist.

Das Planungsgebiet liegt nicht in unversehrt naturnahen Gebieten und Landschaften gemäß Alpenkonvention, weist bereits eine durch Windenergieanlagen hervorgerufene technische Überprägung auf, bietet eine hohe Standortgunst zur Erzeugung erneuerbarer Energien und entspricht den Zielen der Standortgemeinden.

Das Projektgebiet liegt im nördlich auskragenden Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22; die flächenmäßig größeren und noch unbelasteten Teile dieses Schutzgebietes liegen im Osten (Stuhleck) bzw. Westen (Bärenkogel) und befinden sich teilweise außerhalb des Wirkraumes.

Naturschutzrechtliche Projektbewilligungen nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu behandeln.

Zur Einwendung betreffend Birkhuhn:

Im Gegensatz zum Höhenrücken Stuhleck/Pretul/Steinriegel ist die Schwarzriegelalm als Lebensraum für Birkwild von untergeordneter Bedeutung. Dies wird auch in der Stellungnahme Wildökologie und Jagd SN_13 vom 23.11.2017 der Abt. 10, Referat Landesforstdirektion, festgehalten.

Für die Vernetzung und somit den genetischen Austausch zwischen wichtigen Birkwildlebensräumen sind Korridore von Bedeutung. In den weiteren Verfahren wird daher die Funktionsfähigkeit dieser Migrationskorridore eingehend geprüft.

5. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung

Einwendung:

- 1.) Entsprechend der gültigen Planzeichenverordnung ist die Örtliche Eignungszone für Energieerzeugung/Windkraftanlage im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan mit dem Kürzel "eva-wka" darzustellen.
- 2.) Hingewiesen wird darauf, dass grundsätzlich gestalterische Festlegungen (z. B. Höhenbeschränkungen) in einem räumlichen Leitbild bzw. einem Bebauungsplan zu verordnen sind.

Behandlungsvorschlag:

- Planzeichen: Berücksichtigung.
 Die Vorgaben der aktuell gültigen Planzeichenverordnung werden umgesetzt.
- 2. Festlegungen von Höhenbeschränkungen etc. mittels räumlichem Leitbild oder Bebauungsplan: keine Berücksichtigung

Begründung:

Die Festlegung der Höhenbeschränkung im Verordnungstext wurde in Abstimmung mit der Abteilung 13 – Örtliche Raumplanung erarbeitet und ist ident zur Vorgehensweise im Raumordnungsverfahren "Erweiterung Windpark Moschkogel" (Stadtgemeinde Mürzzuschlag, ÖEK- und FWP-Änderung 0.01, 2015).

6. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. - Bautechnik und Gestaltung

- Einwendung: siehe Einwendungsschreiben
 Kurzzusammenfassung: Mit den geplanten Eingriffen ist eine Überbelastung des
 Gesamtlandschaftsraumes, eine erhebliche Minderung des Erholungswertes und eine gravierende Störung des Landschaftsbildes zu erwarten.
- Behandlungsvorschlag: Keine Berücksichtigung

Begründung:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die Gemeinde Spital am Semmering bekennen sich zu den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich einer sparsamen und sorgsamen Verwendung der natürlichen Ressourcen, weshalb bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen prioritär Standorträume mit hohem Windenergiepotential, einer guten infrastrukturellen Erschließung und einem vergleichsweisen geringen Konfliktpotential vorgesehen werden sollen.

Die Festlegung der Eignungszone für Windenergie auf der Schwarzriegelalm wurde insbesondere aufgrund der vorzufindenden Standortgunst sowie bestehender Vorbelastungen gewählt. Gegebenenfalls andere Standorte für Windenergieanlagen

innerhalb der Gemeindegebiete wären mit Neubelastungen des Berglandes verbunden und würden so jedenfalls stärker negative Umweltwirkungen nach sich ziehen.

Aus topographischen Gründen ist in den beiden Gemeindegebieten der Standortraum der Schwarzriegelalm jener Raum, welcher bestmögliche Synergien mit den bestehenden Windparks aufweist und aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sowie der bestehenden Vorbelastung durch die umliegenden Windparks vergleichsweise geringe Projektwirkungen erwarten lässt.

Weiters sind Beschränkungen der maximalen Anlagenbauhöhen vorgesehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die bestehenden Windparks in ihrer maximalen Gesamthöhe (= Fußpunktseehöhe + Bauhöhe) nicht überragt werden.

Die Erfahrungen mit den bestehenden Windparks Moschkogel und Pretul zeigen, dass bei entsprechend sorgfältiger Projektumsetzung auf naturräumliche besonders sensible Bereiche Rücksicht genommen werden kann. Das Erleben der Landschaft wird durch Windenergieanlagen verändert; allerdings zeigen die Besucherfrequenzen, dass weiterhin eine gemeinsame Nutzung für Erholung und Windenergie in diesem Raum möglich ist.

Das Planungsgebiet liegt nicht in unversehrt naturnahen Gebieten und Landschaften gemäß Alpenkonvention, weist bereits eine durch Windenergieanlagen hervorgerufene technische Überprägung auf, bietet eine hohe Standortgunst zur Erzeugung erneuerbarer Energien und entspricht den Zielen der Standortgemeinden.

Das Projektgebiet liegt im nördlich auskragenden Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22; die flächenmäßig größeren und noch unbelasteten Teile dieses Schutzgebietes liegen im Osten (Stuhleck) bzw. Westen (Bärenkogel) und befinden sich teilweise außerhalb des Wirkraumes.

7., 8., 9. Einwendungen Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Naturschutz

- Einwendung 1: Strategische Umweltprüfung (SUP) kann aufgrund fehlender Unterlagen nicht geprüft werden, bloßer Verweis auf nachgeschaltete UVP ist unzureichend, SUP ist unabhängig davon zu bewerten.
- Eiwendung 2: Einwendung gegen ÖEK- und FWP-Änderung aufgrund von Eiwendung 1.
- Stellungnahme 3: Aufgrund ergänzender Erläuterungen bestehen nun keine Einwände. Hingewiesen wird, dass die Erhaltung der Birkwildkorridore auch aus Sicht des Referates Naturschutz von hoher Bedeutung ist, um eine genetische Verarmung der Population vom Vogelschutzgebiet auszuschließen.
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme
 Zur Erhaltung der Birkwildkorridore wurde die SUP ergänzt und Ausgleichsmaßnahmen zur Freihaltung der erforderlichen Flächen vorgesehen.

Anmerkung: Die Bundesforste haben der Abteilung 13 / Naturschutz Unterlagen nachgeliefert, in der die in der SUP vorgenommenen Untersuchungen und Planungen ergänzend erläutert sind. Das Schreiben liegt im Anhang bei.

10. Stellungnahme Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. 14 - wasserwirtschaftliche Planung

Stellungnahme: keine Einwände

Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

11. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft

 Einwendung: siehe Einwendungsschreiben Kurzzusammenfassung:

Die Planung wird auf die vorhandenen Birk- und Auerwildpopulationen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen haben, wenn

- 1. Der aus wildökologischer Sicht bedeutsame Kreuzungspunkt zwischen dem Höhenrücken und der Schwarzriegelalm in seiner Funktion erhalten bleibt, indem ein Mindestabstand der ersten WEA Nr. 15 von mindestens 200 Metern zum Schwarzriegelmoos einzuhalten wird.
- 2. Die Freifläche Harriegel unterhalb der WEA Nr. 17 als Landefläche für aus dem Norden anstreichendes Birkwild frei bleibt.

Die Korridorfunktion des gesamten Gebietes wird zwar weiter eingeschränkt, die Bedeutung der Projektfläche Schwarzriegelalm als Trittstein wird jedoch als etwas untergeordneter eingeschätzt, als die Freiflächen am Stuhleck, weshalb die Ausweisung als Eignungzone möglich ist.

Im Rahmen der UVP sollte überprüft werden, in wie weit zusätzliche geeignete Freiflächen unterhalb und neben den WKA die Aufrechterhaltung der Schwarzriegelalm als Trittstein für anfliegende Birkhühner aus dem Norden gewährleisten können.

Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung durch Ergänzung der SUP

Zur Einwendung betreffend Mindestabstand Windenergieanlagen zum Schwarzriegelmoos:

Die Flächenausdehnung der Eignungszone wird wie im Entwurf vorgesehen beibehalten. Der Abstand von zukünftig zu errichtenden WEA zum Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos hat mindestens 200 Meter (gemessen vom Fundamentmittelpunkt zur nächstgelegenen Naturschutzgebietsaußengrenze) zu betragen.

Zur Einwendung betreffend Freifläche Harriegel:

Die Flächenausdehnung der Eignungszone wird wie im Entwurf vorgesehen beibehalten. Um die Funktion einer Landefläche für aus dem Norden anstreichendes Birkwild zu erhalten, ist – als Vorsorgemaßnahme – im Bereich des Harriegel (hangabwärts der aktuell bestockenden Waldfläche zwischen Harriegel und Schwarzriegelalm) innerhalb eines Abstandes von 500 m zum nördlichen Rand der Widmungsgrenze (gemessen von der nördlichen Grenze der Widmungsfläche bis zum Fundamentmittelpunkt) die

Errichtung von WEA nicht zulässig. Diese Einschränkung entfällt, wenn in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine gleichwertige oder bessere Lösung zur Frage der Anlandemöglichkeiten für Birkwild geschaffen wird.

Zur Frage der Erhaltung der Korridorfunktion wurden zwischenzeitlich zusätzliche Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisieren sind. Siehe dazu auch Anhang 1 – ergänzende Erläuterungen zu Birk- und Auerwild.

Die oben angeführten Maßnahmen (Abstand zum Schwarzriegelmoos, Freifläche Harriegel) wurden im Umweltbericht zur SUP ergänzt und sind Bestandteil der weiteren Planungen.

12. Stellungnahme Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 17 – Landesplanung und Regionalentwicklung

- Stellungnahme: keine Einwände
- · Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

13. Stellungnahme Österreichisches Bundesheer - Militärkommando Steiermark

- Stellungnahme: Hinweis auf militärische Interessen
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung

Die Berücksichtigung militärischer Interessen ist durch den Hinweis und die Festlegung im Verordnungswortlaut zur FWP-Änderung, dass das Änderungsgebiet in einem potenziellen Störwirkungsbereich für militärische Einrichtungen liegt und die Neuerrichtung von Windkraftanlagen oder deren Änderung das Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesheer erfordert, gesichert.

Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf

Gegenüber dem Auflageentwurf sind in der Endfassung der Planung folgende Änderungen vorgesehen:

- Ergänzung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Themenbereich Naturraum / Ökologie, Sachthema Tiere / Avifauna (Birkwild), Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen:
 - Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 Metern der neu zu errichtenden WEA zum Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos (gemessen vom Fundamentmittelpunkt zur nächstgelegenen Naturschutzgebietsaußengrenze).
 - Erhaltung der Korridorfunktion für aus dem Norden anstreichendes Birkwild: keine Errichtung von WEA innerhalb eines Abstandes von 500 m zum nördlichen Rand der Widmungsgrenze (gemessen von der nördlichen Grenze der Widmungsfläche bis zum Fundamentmittelpunkt). Diese Einschränkung entfällt, wenn in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine gleichwertige oder bessere Lösung zur Frage der Anlandemöglichkeiten für Birkwild geschaffen wird.

Da die SUP kein Teil der Verordnung der ÖEK-Änderung, sondern nur erläuternder Bestandteil der Planung ist, wird zur Absicherung der Umsetzung der in der SUP vorgesehenen Maßnahmen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber abgeschlossen.

 Änderung der Bezeichnung der Eignungszone im Entwicklungsplan gemäß Planzeichenverodnung 2016.

Anhörung

Nach den Bestimmungen des StROG 2010 darf die Änderung in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung nur nach Anhörung der von den Abänderungen Betroffenen beschlossen werden.

Da die Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf in der SUP im Rahmen der Projektplanung durch die Österreichische Bundesforste AG, der Grundeigentümerin und Planungsinteressentin vorbereitet wurde, und Dritte nicht betroffen sind, ist keine Anhörung erforderlich.

Beschlussunterlagen

- Vorschlag für die Einwendungsbehandlung
- Entwurf der Verordnung der ÖEK-Änderung , bestehend aus Plandarstellung und Wortlaut.
- Entwurf der Verordnung der FWP-Änderung , bestehend aus Plandarstellung und Wortlaut.

Dem Verordnungsentwurf sind Erläuterungen samt Umweltbericht und Entwurf für privatrechtliche Vereinbarungen zur Umsetzung der im Umweltbericht vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen angeschlossen.

<u>Anhang</u>

Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht: Ergänzende Erläuterungen

6 Anhang

6.1 Anhang 1: ergänzende Erläuterungen zum Birk- und Auerwild

Unter Bezugnahme auf die Einwendung Nr. 13 (Abteilung 10 – Wildökologie) und die Frage zukünftiger, etwaiger Auswirkungen auf Birk- und Auerwild wurde mit Stand 29.11.2017 seitens des Fachgutachters Matthias Gattermayr, MSc. von REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH folgende Ergänzung zum Fachbereich Tiere erstellt:

Ad Korridorfunktion und Wichtigkeit der Erhaltung des genetischen Austausches zwischen den einzelnen Subpopulationen:

Es besteht eine fachliche Übereinkunft, dass der Höhenrücken zwischen Steinriegel und Stuhleck nicht nur eine stabile Birkwildpopulation beherbergt, sondern auch eine wichtige Rolle als Trittstein zwischen den nördlich des Mürztal gelegenen Birkwildpopulationen sowie jener südöstlich gelegenen Population im Bereich des Wechsels darstellt. Weiters besteht fachlicher Konsens, dass sowohl diese Subpopulation als auch die Funktion des Trittsteines als solcher langfristig erhalten bleiben müssen, damit die Birkwild-Metapopulation in der Nordoststeiermark langfristig bestehen kann. Bis dato liegen allerdings keine genauen Daten vor, welche Flugroute(n) zwischen dem nördlich des Mürztales gelegenen Birkwildhabitat "Scheibe" und dem Pretul-Höhenrücken vom Birkwild bevorzugt genutzt werden. Anhand bekannter biologischer (Flug-)Eigenschaften des Birkwildes sowie geländemorphologischer Gegebenheiten wurde in den SUP-Einreichunterlagen dargelegt, dass die Überquerung des Mürztales zwischen der Scheibe und den nordöstlichen Ausläufern am Stuhleck am wahrscheinlichsten ist (kürzeste Strecke, niedrigere Seehöhe als Ausgangspunkt, zahlreiche vorhandene Landemöglichkeiten, etc.). Auch eine Überquerung des Mürztales in Richtung Harriegel/Schwarzriegelalm kann trotz der deutlich längeren Entfernung nicht ausgeschlossen werden. Es bleibt die Frage offen, inwieweit in Betrieb befindliche WEA Auswirkungen auf die Flugroute haben. Aus fachlicher Sicht sind hier die bereits in den SUP-Einreichunterlagen beschriebenen sinnesphysiologischen Eigenschaften des Birkwildes entscheidend: Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Birkhühner bereits von der Scheibe aus in einer Entfernung von ca. 8 Kilometern Windräder als solches erkennen und aufgrund dessen nicht Richtung Süden wegfliegen. Vielmehr ist anzunehmen, dass sich Birkhühner an den hellen, offenen Flächen am Gegenhang orientieren und diese während des Fluges auch ansteuern. Auch nach der geplanten Errichtung der WEA 18 würden im Umfeld um diese Anlage offene Flächen bestehen bleiben, die eine Landung ermöglichen würden. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend planen die ÖBf im Umfeld der geplanten WEA 17 und 18 und darüber hinaus folgende zusätzliche Maßnahmen, wodurch zu erwarten ist, dass das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Funktion des Korridors haben wird.

- Schaffung von Freiflächen nordöstlich der geplanten WEA 18 mit einem Überschirmungsgrad zwischen 3 und 5/10. Durch Schaffung einer attraktiven Offenfläche, die auch von der Gegenseite (Scheibe) sichtbar ist, kann der Korridor auch zukünftig erhalten werden (vgl. auch nachfolgende Abbildungen). Das Ausmaß der Flächen ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzulegen. Jedenfalls müssen die Freiflächen die Funktionalität des Korridors gewährleisten.
- Schaffung von einzelnen Gehölzinseln (Leitstrukturen) entlang der beweideten und damit gehölzfreien Bereiche der Schwarzriegelalm.

Stand: 01.12.2017 16/31

- Auflichtungen (Reduktion des Überschirmungsgrades) im Bereich der Waldgrenze um die WEA 18 und 17: damit wird ein natürlicher Übergang zwischen dem geschlossenen Wald und der angrenzenden Weideflächen geschaffen.
- Habitatverbesserungsmaßnahmen für das Birkwild im Bereich rund um den "wildökologischen Kreuzungspunkt" Schwarzriegelmoor und in Richtung Stuhleck.
- Keine Errichtung von WEA im Umkreis von 200 m rund um das NSG Schwarzriegelmoor.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen der Erhalt der Korridorfunktion auch nach Errichtung der derzeit geplanten vier WEA aufrechterhalten werden.

Stand: 01.12.2017 17/31

18/31

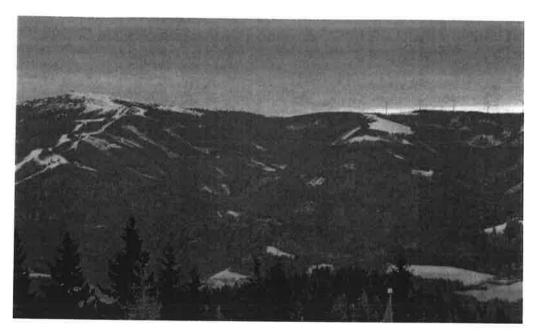


Abbildung 6-1:

ist-Zustand: Blick von der Scheibenhütte auf das Stuhleck links im Bild und die Schwarzriegelalm rechts im Dez. 2016 Foto: © D. Fleck (Planum)

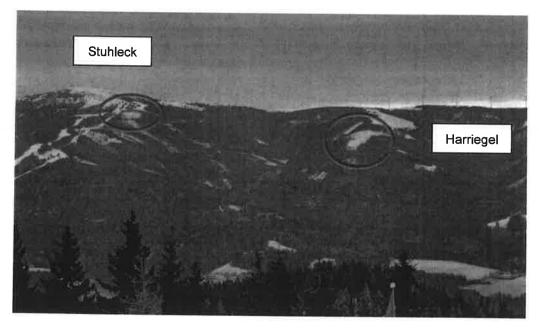


Abbildung 6-2:

Zielzustand: Blick von der Scheibenhütte auf das Stuhleck links und die Schwarzriegelalm rechts im Bild mit zusätzlichen Maßnahmenflächen (rote Kreise) für das Birkwild unterhalb des Harriegels und im Bereich des Stuhlecks Foto: © D. Fleck (Planum)

Ad möglicher Birkwild-Balzplatz im Bereich Schwarzriegelalm:

Wie aus der Literatur bekannt ist, sind genutzte Balzplätze sowie die Anzahl der dort balzenden Hähne ein wichtiges Indiz für die Habitatqualität der umliegenden Flächen (Zeiler, 2008). Da im Umfeld um die Schwarzriegelalm aufgrund der scharfen Wald/Weidetrennung und der größtenteils intensiv forstwirtschaftlich genutzten Wälder kein gut geeignetes Habitat für das Birkwild vorliegt, ist es unwahrscheinlich, dass sich im Bereich der Schwarzriegelalm ein bedeutender, alljährlich genutzter Birkwildbalzplatz befindet. Einzelne, sporadisch balzende Hähne im Bereich der Schwarzriegelalm sind durch die Jägerschaft bestätigt (M. Peer, mündl.). Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen 2017 wurden ebenfalls im Bereich der Alm ein Hahn und eine Henne nachgewiesen.

Ad Lage der WEA 18 in Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf das Auerwild:

Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Auerwild werden derzeit intensiv untersucht (vgl. www.auerhuhn-windenergie.de). Im Rahmen der UVE findet einerseits eine Jägerbefragung zum Vorliegen rezenter Auerhuhn-Balzplätze im Umfeld von rund 1000 m um die geplanten Standorte statt. Zudem wurde im Rahmen der ornithologischen Kartierungen innerhalb des rund 300-400 m rund um die geplanten Windenergiestandorte liegenden Untersuchungsgebietes gezielt nach Auerhuhnnachweisen gesucht. Aus diesen Gründen wird der gewählte Untersuchungsumfang für die Beurteilung als ausreichend erachtet. Hinzu kommt, dass die direkten Eingriffsbereiche keine gut geeigneten Auerhuhnhabitate darstellen, das Gelände in allen Richtungen deutlich abfällt und weiters durch die umgebende Bewaldung auch ein natürlicher Sicht- und Lärmschutz gegeben ist. Erste Vorabergebnisse aus den Kartierungen im Bereich der Amundsenhöhe deuten zudem darauf hin, dass es von Seiten des Auerwildes keine generelle Meidung von in Betrieb befindlichen Anlagen gibt. 2017 wurden hier Auerhuhnlosungen rund um die WEA 1, 2 und 3 des WP Pretuls gefunden (Coppes et al., 2017). Dem Vorsorgeprinzip entsprechend werden im Zuge der UVE Auerhuhn-Maßnahmen (waldverbessernde Maßnahmen) umgesetzt.

Stand: 01.12.2017

6.2 Anhang 2: ergänzende Erläuterungen zur Datenlage Naturschutz

Unter Bezugnahme auf die Einwendung Nr. 07+08 (Abteilung 13 – Naturschutz) und etwaig noch offene Daten zu naturschutzfachlichen Fragestellungen wurde mit Stand 28.11.2017 seitens der Österreichischen Bundesforste AG folgende ergänzende Erläuterungen an die Gemeinden und die Abteilung 13 – Naturschutz übermittelt:



An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 – Naturschutz z.H. Frau Mag. Sigrun Ossegger Stempfergasse 7 8010 Graz

DI David Clement
Projektleiter Windenergie
Österreichische Bundesforste AG
Pummergasse 10-12
3002 Purkersdorf
E-Mail: david.clement@bundesforste.at

Mob.: 0664 6189131

Purkerdsdorf, am 28.11.2017

Betrifft: Strategische Umweltprüfung Windpark Pretul 2

Ergänzende Erläuterungen

Sehr geehrte Frau Mag. Ossegger,

Die Österreichische Bundesforste AG plant die Erweiterung des Windparks Pretul in den Fischbacher Alpen. Der derzeit aus 14 Windenergieanlagen (WEAs) bestehende Windpark Pretul soll um maximal 4 weitere WEAs am Standortraum der Schwarzriegelalm in den Gemeindegebieten von Mürzzuschlag und Spital am Semmering (Bezirk Bruck – Mürzzuschlag) erweitert werden. Bei der Errichtung der geplanten WEAs lassen sich aufgrund der räumlichen Nähe zum WP Pretul Synergieeffekte erzielen: sowohl die Zuwegung als auch die Energieableitung des bestehenden Windparks können für die Erweiterung mitgenutzt werden. Dadurch sind nur geringe zusätzliche Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Rahmen des läufenden Raumordnungsverfahren (Änderungen ÖEK und FLÄWI) ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und es wurde dazu ein Umweltbericht erstellt. Wir dürfen hiermit auf Ihre Einwendungen vom 13.11.2017 sowle 24.11.2017 betreffend etwaig unvollständiger Unterlagen Bezug nehmen und die nachfolgenden Erläuterungen übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Stand: 01.12.2017

Ergänzende Erläuterungen

Strategische Umweltprüfung Windpark Pretul 2

Ergänzende Erläuterungen

Verfasser:

Mag. Johannes Leitner 8UP- Koordination PLANUM Fallast Tischier & Partner GmbH Gartengasse 28, A-6010 Graz

Mag. Matthias Gattermayr MSc. Fachbereich Tiere und deren Lebensraume Revital Integrative Naturraumplanung GmbH Nußdorf 71, A-9990 Nußdorf-Debant

Mag. Ilae Peter Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume freiland Umwaltconsulting: ZT GmbH Wien – Graz Liechtensteinstraße 63/19, A-1090 Wien

Projektleitung:

DI David Clement Österreichische Bundesforste AG Pummergasse 10-12, A-3002 Purkersdorf

Ergänzende Erlauterungen

1.1 Grundlegende Datenlage und Genehmigungsverfahren

Für den bestehenden Windpark Pretul (14 Windenergieanlagen) wurde in den Jahren 2013 und 2014 ein umfassendes Umweltvertraglichkeitsprüfungsverfahren (UVP) durchgeführt, welches im Dezember 2014 zu einem poeltiven, rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheid führte. In laufender Abstimmung mit sämtlichen beteiligten Behörden und unter Kontrolle der Umweltbaubegleitung wurde in den Jahren 2015 und 2016 der Windpark Pretul errichtet und im Jahr 2017 in Betrieb genommen. Sowohl während der Arbeiten zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) als auch im Zuge der begleitenden Maßnehmenumsetzung in der Bauphase (u.a. Renaturlarung des Naturschutzgebietes Schwarzriegelmoos) war auch das gegemwärtige Projektgebiet am Schwarzriegel Teil des erweiterten Untersuchungsnaumse. Darüber hinaus wird seif ca. 10 Jahren im gesamten Höhenrücken Amundsenhöhe – Pretul – Stuhleck ein umfangreiches Monitoringprogramm zum Birkwild durch die BOKU Wien in Zusammenarbeit mit den Bundesforsten durchgeführt und läuft seit Inbetriebnahme des Windpark Pretul ein Monitoringprogramm für Fledermäuse mit fix installierten batcordern auf den Windenergleanlagen.

Durch die genennten Aktivitäten war daher bereits <u>vor</u> dem Beginn dies Raumordnungsverfahren eine sehr dichte Datenlage zu sämtlichen umweltrelevanten Schutzgütern im Projektgebiet vorliegend, welche mit Beginn der Untersuchungen zur SUP und UVP noch weiter verdichtet wurde:

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) sind grundsatzlich die Auswirkungen von Plänen und Programmen (im konkreten Fall die Änderung von ÖEK und FLÄWI) zu prüfen. Daher ist auch die "Flughöhe" im Vergleich zu einer konkreten Projektprüfung (wie z.B. bei materienrechtlichen Verfahren oder der UVP) noch eine weitaus hohere Aufgrund der parallel laufenden Untersuchungen zur UVP konnten bei der vorliegenden SUP zum Erweiterungsvorhaben Windpark Pretul 2 jedoch bereits Zwischenergebnisse aus dieser konkreten Projektprüfung übernommen werden. Es konnten daher bereits im Raumordnungsverfahren über das Niveau einer SUP hinausgehende Aussagen zu den Schutzgütern getroffen werden.

Die Umweitenwaltin MMag. Ute Politinger hat in ihrer Stellungnahme zur SUP am 13.11.2017 den Umweitbericht als "grundsatzlich nachvollziehbar und vollstandig" beurteilt. Auch wurden etwaige naturschutzfachliche "hot spots" (wie z.B., das Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos, ggf. kleinräumige Sonderstandorte oder die Sensibilitäten der Tiergruppen Vögel und Fiedermäuse) u.a. mit dem zuständigen Bezirksnaturschutzbeauftragten (Dr. Gerd Stefanzi) – welcher im Rahmen des UVP-Verfahrens auch als Amtesachwerstandiger gemannt wurde – bereits vorbesprochen und in der Projektplanung berücksichtligt. Konkrete Maßnahmenplanungen sind Teil der Projektprüfung in der UVP, und se kann dort auf kleinräumige Besonderheiten besser reaglert werden.

Seit der Bearbeitung der SUP (und der Erstellung des Umweitberichtes) wurden die Projektplenungen und Schutzgutunfersuchungen weitergeführt. Aus diesem Grund können nun erganzende naturschutzreievante Erlauterungen übermittelt werden (siehe nachfolgende Kapitel). Die resultierende Einstufung der Erheblichkeit wurde in der SUP germäß Leitfaden des Amtes der Stelermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vorgenommen und verbleibt unverändert.

Ergänzende Erläuterungen

1.2 Ergänzende Erfäuterungen FB Tiere und deren Lebensräume

Die Untersuchungen sämtlicher Tlergruppen, die it. Untersuchungsprogramm im Rahmen der UVE 2017 im Gelände untersucht werden (siehe auch S. 9 SUP, Fachgutachten Tiere), wurden mit der Demontage der Waldbox. Anfang November 2017 abgeschlossen Mit heufligem Datenstand können zusätzliche Ergebnisse im Vergleich zum Fachgutachten Tiere der SUP vorgelegt werden, die die übliche Erhebungstlefe einer SUP übersteigen. Ergebnisse zu den fledermauskundlichen Erhebungen sowie zu den Brutvogelarten und Teilen der Vogelzugbeobachtungen befinden sich aktuell noch in der Auswertung. Die derzeit vorliegenden Ergebnisse bestätigen die in der SUP dargelegte zusammenfassende Prognose und Bewertung der verbleibenden Resterheblichkeiten hinsichtlich Tiere und deren Lebensraumen.

1.2.1 Kaffer

Im Gebiet wurden 38 Laufkaferarten basierend auf 687 gefangenen bzw. beobachteten Individuen nachgewiesen (siehe nachfolgende Tabelle). Das Inventar ist damit gut erfasst. Mit einer gefährdeten und vier Taxa der Vorwarniste sind fünf im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Laufkäferarten (und damit 13 % des Arteninventars) in der Roten Liste gefährdeter Laufkäfer Österreichs (Zulka et al., in prep.) gelistet.

Art	Ind	ALÖ	End	Sch	FEH
Abax avalls (Duftschmid, 1812)	53	LC			
Agonum sexpunctatum (Linnamus, 1758)	1	IC	Ϊ	i	Ť
Agenum viduum (Panter, 1796)	2	IC.	Ī	Ì	İ
Amora erratica (Duftschmid, 1812)	1	LC	Ϊ	ĺ	T
Amora junicallis Schlädte, 1837	19	LC	İ		Ť
Amora nigricomis C.O. Thomson, 1257	9	NT		T	T
Bembidion lampros (Herist, 1784)	1	K			T
Brodycellus corresions (Chaudoir, 1846)	\$	LC.	Ī		
Calathus micropterus (Duftschmid, 1812)	5	K	İ	1	i
Carabus arvensis noricus Sakolar, 1910	190	ıc	(5)	K	
Carabus auronitens intercostatus Gredler, 1854	7	ıc	5	R	1
Combus corioceus Linnaeus, 1758	1	LC		R	
Carabus germarii Sturm, 1815	18	ıc		x	
Carabus sylvestris Panzer, 1796	1	LC		ж	
Cymindis vaparariarum (Unhaeus, 1756)	1	ic			
Harpalus salitaris Dejean, 1829	1	NT			
Leistus nitidus (Duftschmid, 1812)	4	LC			1
Molops elatus (Fabricius, 1801)	9	IC.			
Molaps piceus austriacus Ganglbauer, 1889	18	ıc			
Natiophilus aquaticus (Linnaeus, 1758)	6	LC		Ĭ	1
Notiophilus biguttatus (Fabricius, 1779)	18	LC	1		

4

Stand: 01.12.2017 23/31

Erganzende Erlauterungen

Art.	lind	RLÖ	Enth	Sth	SFRE
Patrobus styriacus Chaudoir, 1871	8	ιc	(S)	Ī	
Plotynus scrabiculatus (Fabricius, 1801)	6	LC			
Poecilus versicolor (Sturm, 1824)	5	LC			
Pterastichus aethiops (Penzer, 1796)	5	LC.	Ì		
Pterostichus diligens (Sturm, 1824)	11	LC			
Pterastichus fasciatopunctatus (Creutzer, 1799)	3	LC			
Pterostichus illigeri (Panzer, 1803)	6	LC	S		ĺ
Pterostichus jurinei (Panzer, 1803)	66	LC	(5)	Ť	İ
Prerostichus rhaeticus Heer, 1837	2	NT			
Pterostichus seimanni hoffmanni Schauberger, 1927	110	VU	E		
Pterostichus subsinuotus (Dejean, 1828)	16	LC	5		
Pterostichus unctulatus (Duftschmid, 1812)	39	LC			
Trechus alpicola Sturm, 1825	12	LC	Z		
Trechus ilmacodes Dejean, 1831	19	rc	5		
Trechus pillsensis Csiki, 1918	8	ıc			
Trechus splendens Gemminger & Harold, 1858	4	NT	(5)		
Trichotichnus laevicallis (Duftschmid, 1812)	1	LC	1	1	

Im Gebiet leben 10 (sub)endemische Laufkäferärten. Damit entfällt ein Viertei des nachgewiesenen Inventars auf diese Gruppe relativ kleinräumig verbreiteter Taxa. Zum Ausdruck kommt dabei die besondere tiergeografische Lage der Fischbacher Alpen. Diese Gebirgsgruppe war durch ihre Lage am Ostrand der Alpen auch während der maximalen Vergletscherung im Würmglazial nur partiell von Eis bedeckt und hat damit der ausbreitungsschwachen, oft kleinen und flügellosen Fauna ermöglicht, vor Ort zu überleben, während sie anderenorts weitgehend devastiert wurde.

im Gebiet besonders hervorzuheben ist der Osterreich-Endemit Pterostichus selmenni höffmannt. Hinzu kommen fum Subendemiten mit einem Arealanteit in Osterreich von über 75 % sowie vier sogenannte Subendemiten "im weiteren Sinne". Gemäß Palit & Kahlen (2009) handelt es sich dabei um Arten, deren Arealanteil in Österreich über 30 % und gleichzeitig unter 75 % des Gesamtareals liegt.

Im Zuge der aktuellen Bearbeitung wurden alle bisher von der Pretul bekannten (sub)endemischen Laufkafurtaxa nachgewiesen. Nicht dokumentiert wurden folgende aus dem größeren raumlichen Kontext der Fischbacher Alpen (aber exklueive Hochlantsch und Hochwechsel) bisher (überwiegend historisch) gemeidste (Sub)endemiten (vgl. Paill & Kahlen 2009 bzw. Paill unpubl.): Carabus fabricii koralpicus Sokolar, 1910 (Stuhleck), Nabria austriaca Ganglbauer, 1889 (Stuhleck) und Trechus rotundipernis (Duftschmid, 1812) (Fressnitzbach SE Mitterdorf im Mürztal). Vorkommen der beiden erstgenannten Arten sind im eigentlichen Untersuchungsgebiet als unwahrscheinlich einzustufen. Als überwiegend der alpinen Höhenstufe zuzuordnen, wären sie maximal im Bereich extrazonaler Sonderstandorte (wie Blockwälder, Blockhalden oder Dolinen in Kälte geprägten, nordexponierten Lagen) zu erwarten

5

SUP Windperk Pretui 2

Ergänzende Erläuterungen

Carabus arvensis noricus (Norischer Hügel-Laufkäfer). Das Taxon kommt von den Gebirgen West-tschechiens über Österreich, Slowenien, Nordost-Italien bis in den Schweizer Jura vor (Paill & Kahlen, 2009). In Österreich ist Carabus arvensis noricus weitverbreitet und mit Ausnahme von Burgenland und Wien aus allen Bundesländern bekannt. Fast alle Individuen dieser Im Gebiet haufigsten Laufkäferart wurden auf den Magerweiden und Warme getönten Zwergstrauchheiden (Probeflächen STU02, STU06 STU07) festgestellt.

Carabus auronitens intercostatus (Gredlers Goldgianzender Laufkafer): Die Art ist in Österreich weitverbreitet. Das Areal erstreckt sich von den östlichsten Ausläufern der Nordalpen im Wienerwald bzw. der Zentralalpen im Bereich des Günser Gebirges bis in die Tuxer-, Stubsier und Lechtaler Alpen. Im Süden reicht das Verbreitungsgebiet bis in die Karawanken und Karnischen Alpen, während es bereits in Teilen der Zentral- und Nordalpen durch die dort einstrahiende Nominatform begrenzt wird. In Ungarn ist das Taxon aus dem Gunser Gebirge, in Slowenien von der Savinijske Alpe, Kosenjak und Pohorje und in Italien östlich der Etsch in Trentino-Südtirol und Veneto bekannt (Paill & Kahlen 2009). Carabus auronitens intercostatus präferiert feuchte Waldstandorte und konnte im Gebiet in mehreren Exemplaren auf einem lichten, naturnahen Standort im subalpinen Fichtenwald (Probefläche STU01) festgestellt werden.

Patrobus styriacus (Steirischer Grubenhalsläufer). Die ostalpisch-dinarisch-karpatische, nach steirischem Material beschriebene Art besitzt ein zerrissenes Areal mit Vorkommen in der Ukraine, in Rumanien, Bosnien, Kroatien, Slowenien, Ungarn, der Slowakei und Osterreich Während aus den Karpaten und Dinaren nur kleinräumige Vorkommen bzw lediglich Einzelfunde bekannt sind, besiedelt Patrobus styriacus die ostlichen Alpenanteile Sloweniens und Österreichs mehr oder weniger flächendeckend (Paill & Kahlen, 2009) und ist hier entlang von Bachläufen des Hügel- und Berglandes meist haufig. Im Untersuchungsgebiet lebt die Art vor allem in dem aus dem Schwarzriegelmoos dotlerten queiligen und moorigen Fichtenwald (STU09).

Pterostichus illigeri illigeri (Illigers Grablaufer). Pterostichus illigeri illigeri iat in den ostilchen Ostalpen weitverbreitet und zumeist häufig. In den Nordalpen erstreckt sich das Areal vom Schneeberg über den Hochschwab bis zum Schafberg. In den Zentralaipen ist die Art vom Wechsel über das gesamte Steirische Randgebirge, die Niederen Tauern und Gurktaler Alpen bis in die Ankogel- und Goldberggruppe in den sudöstlichen Hohen Tauern verbreitet. In den Südalpen reicht das Areal von der Petzen in den Ostkarawanken bis zu Dobratsch, Staff und Latschur in den Geiltaler Alpen, hier ist die Art jedoch meist selten. In Slowenien ist Pterostichus illigeri illigeri nur in den nördlichsten Regionen der Steiner Alpen und Karawanken verbreitet, und aus Bosnien ist ein weit isollertes Vorkommen auf den Bergen Vranica und Vlasic bekannt (Paill & Kahlen, 2009). Pterostichus illigeri illigeri ist eurytop und besiedelt unterschiedliche, öffene bis halboffene Gebirgelebensräume. Im Gebiet stammen die meisten Funde aus einem quelligen und moorigen Fichtenwald, der aus dem Schwarzriegelmoos dotiert wird (STU09).

Pterostichus jurinei jurinei (Jurineis Grablaufer): Während die Subspezies heidenli auf die Karpaten beschränkt ist, besiedelt die vom Schneeberg beschriebene Nominatform die Alpen. Das Areal reicht von den östlichsten Auslaufern der Ostalpen bis in die Bergamasker Alpen bzw. in die bereits zu den Westalpen zählenden Walliser Alpen. In Österreich ist die Art in allen Teilen der Nord-, Zentral- und Südalpen verbreitet und zahlt häufig zu den dominierenden Laufkäfern subalpiner, halboffener bis offener Lebensräume (Paill & Kahlen, 2009). Im Untersuchungsgebiet besiedelt Pterostichus

6

Erganzende Erlauterungen

junnel junnel überwiegend lichte Standorte innerhalb der subalpinen Fichtenwälder (v. a. Probefläche STU01), fehlt jedoch überraschende Weise auf den Magerrasen

Pterostichus selmanni hoffmanni (Selmannis Grablaufer). Das Taxon ist ein Regional-Endemit der ostlichsten Ostalpen, ist also auf Osterreich beschränkt. In den Nordlichen Kalkalpen umfasst das Areal vor allem die niederösterreichischen Voralpen und reicht von den Gutensteiner Alpen über die Türnitzer Alpen zu den Ybbstaler Alpen. Außerdem sind Vorkommen vom Hochschwab und aus den Erinstaler Alpen bekannt. In den Zentralalpen wird das östliche Steirische Randgebirge zwischen Wechsel, Fischbacher Alpen und dem östlichen Grazer Bergland (z. B. Hochlantsch) besiedelt (Paill & Kahlen, 2009). Die Art ist ein euryöker Waldbewohner, bevorzugt aber lichte, feuchte und blockreiche Standorte. Nennenswerte rezente Ausbreitung ist auszuschließen, da die An flugunfähig ist. Im Gebiet lebt eine bemerkenswert individuenreiche und damit arealweit bedeutende Population innerhalb der sübalpinen Fichtenwaldzone. Es zeigt sich eine Bevorzugung lichter, bodenfeuchter Standorte (Probeflache STU01).

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Unterauchungsgebietes hinsichtlich der Laufkafer wird vor allem durch das Vorkommen (sub)endernischer Arten bestimmt. Besondere Bedeutung erlangt der v. a. entlang des nordwest- bis nordostexponierten Nordhanges ausgebildete subalpine Fichtenwald mit einem arealweit bedeutenden, individuenreichen Vorkommen des Regional-Enderniten Pterostlichus selmanni hoffmanni (Selmanns Grabläufer). Die Art nutzt hier offenbar bevorzugt naturnahe Bestände mit lichten, bodenfeuchten Verhältnissen. Begleitet wird sie von weiteren überwiegend auf Osterreich beschränkte Laufkäferarten wie Carabus auronitens interoostatus, Pterostichus jurinel jurinel, Pterostlichus subsinuatus, Trechus alpicola alpicola und Trechus limacodes. Hoher Stellenwert kommt außerdem den durch Nasse geprägten Wäldern zu, wobei der aus dem Schwarzriegelmoos dotierte, quellige und moonige Fichtenwald besonders hervorzuheben ist.

1.2.2 Herpetofauna

Die Ergebnisse der herpetologischen Untersuchungen wurden bereits in der SUP dargelegt

1.2.3 Avifauna

Die Auswertungen der Brutvogelarten sowie des Vogelzuges sind derzeit noch im Gange. Folgende Zwischenergebnisse betreffend den herbstlichen Vogelzug liegen vor

1231 Greifvogelzug

im Rahmen der achttägigen Beobachtungen wurden insgesamt 25 ziehende Greifvögel beobachtet, die sich in folgende Arten aufteilen: 17 Wespenbussarde, 7 Rohrweihen, 1 unbestimmter Greifvogel (vgl. Tabelle 3 4). Von den 25 beobachteten Individuen durchquerten 11 einen 500 m Kreis und damit den Windpark Pretul. Der Großteil der beobachteten Individuen (14) flog demnach außerhalb des Windparks.

Ergänzende Erläuterungen

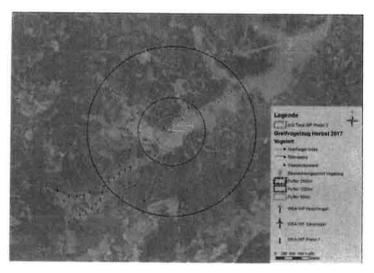


Abbildung I Digitalisierung der im Feld aufgezeichneten Flugrouten der durchziehenden Gredwigel während der Beobachtungsperiode im Herbat 2017. Eine Linie kann dabei mehrere individuen beinhalten.

Die sehr geringe Anzahl der während der Hauptdurchzugszeit des Weepenbussards beobachteten Individuen im Bereich des Pretul-Höhenrückens deutet darauf, hin, dass hier keine Konzentration an durchziehenden Wespenbussarden auftritt. Erhebliche negative Auswirkungen auf ziehende Wespenbussarde sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

1.2.3.2 Kleinvogelzug

Im Rahmen der 16 Beobachtungstage wurden insgesamt 4240 ziehende Vogelindividuen vom Beobachtungspunkt beim Schwarzriegelmoor beobachtet. Die Zugaktivität unterschied sich dabei erheblich zwischen den einzelnen Beobachtungstagen. Während am stärksten Zugtag am 12.10. Insgesamt 644 Individuen registriert wurden, waren es am 01.11. lediglich 39 Individuen (siehe Abbildung 2).

Ergänzende Erläuterungen

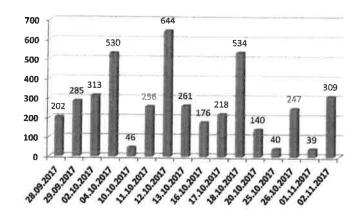


Abbildung 1: Darstellung der Anzahl der bebbachteten Zugvögel während der 16 Beobachtungstage im Herbst 2017: n=4240_

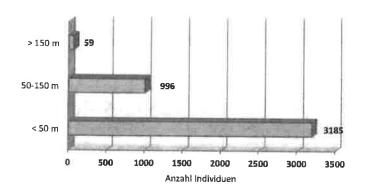
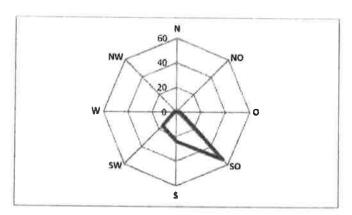


Abbildung Fehler! Kein Text mill angegebener Formatvorlage im Dokument.2 Oorstellung der Flagböhen aller vährend der 18 Bachschlungslage im Herbat 2017 beobachteten, duschzienenden Vogektdiriduen; n=4240.

Der Großteil afler Individuen (75 %) überflog das Schwarzriegelmoor bodennah, das heißt unter 50 m (siehe Abbildung Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.2). Die Individuen flogen dabei vorwiegend in südöstlicher Richtung (54 %) und damit parallel zum Höhenrücken (siehe Abbildung 3).

Erganzende Erlauterungen



Abbilding 3 Der

Der stellung der Hauptzugrichtung in % der withrend der 16 Bedeschungstage im Herbet 2017 beobechsten, durchzeitenden Vogelindhilduen, n+4249

Die imagesamt 4240 beobachteten individuen lassen sich in mindestens 35 unterschiedliche Vogelarten unterfellen. Der Großteil (53 %) der beobachteten Kleinvogel konnte im Feld nicht auf Artnivag bestimmt werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass eelbet an den drei Spitzentagen, an denen mehr als 500 ziehende Individuen beobachtet wurden, im österreichischen Vergleich im Projektgebiet unterdurchschnittliche Durchzugsraten auftreten. Lauf der aktuellen Studie von Birdlife Österreich "Vogelzug im Alpenraum" (Schmidt et al., 2016) betragt am Durchzugsgipfel in der Dekade 29 (8. bis 17.10.) die mittlere festgestellte Durchzugsrate pro Stunde (MTR) 152 Vogel. Im Projektgebiet errechnet sich am besten Tag mit 644 beobachteten individuen eine MTR von ca. 61. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Rahmen der Birdlife Studie nur in den generell zugintensiveren ersten vier Morgenstunden untersucht wurde (die MTR daher höher ist, als bei ganztägigen Untersuchungen), ist anzunehmen, dass die Durchzugsrate im Bereich Schwarzriegelmoor unterhalb der mittleren österreichischen MTR liegt.

Aus den zweiwöchigen Beobachtungen geht weiters hervor, dass ca. 75 % aller beobachteten Individuen das Gebiet bodennah überqueren, was im Bereich von Sattellagen im Gebirge auch in der Literatur beschnieben ist (Thomas et al., 2011). Knapp ein Viertel der beobachteten Individuen (23 %) überfliegt das Gebiet in jener Höhe, die vom Rotor überstrichen wird. Aus derzeitiger Sicht leiten sich daraus keine Erheblichkeiten hinsichtlich des Kollisions- und damit erhöhten Tötungsrieikos für durchziehende Kleinvögel ab.

Erganzende Erlauterungen

1.3 Ergänzende Erläuterungen PB Pflanzen und deren Lebensräume

Die Erhabungen für die Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume und Waldökologie wurden zwischenzeltlich fertiggestellt. Anhand der Erhebungsergebnisse konnten folgende Bereiche im engeren Untersuchungsraum als hinsichtlich Vegetationstypen und Artenschutz hoch sensibel ausgewiesen werden.

- 1 Basenarme Magerweide/Borstgrasrasen (BT 3.2.1.2.4) auf der Schwarzriegelalm
- Substpiner (BT 9.11.1.1) und montaner (BT 9.11.1.2.1) bodensaurer Fichtenwald angrenzend an die Schwarzriegelaim
- 3. Nasser bodensaurer Fichtenweid (8T 9.11.4.1) westlich des Schwarzriegelmooses
- Komptexbiotoptyp Fichten-Moorwald (BT 9.4.2) mit basenarmem, nährstoffarmem Kleinseggenried (BT 2.2.3.2.1) im Südosten der Schwarzriegelalm

Durch das geplante Vorhaben ist in der Betriebsphase mit geringen bis missigen Flächenverlusten bei hochwertigen Blotoptypen (Borstgrasrasen, montaner und subalpiner bodensaurer Fichtenwald, nasser Fichtenwald) zu rechnen. Verluste von individuen geschützter oder gefährdeter Arten sind zu erwarten, eine Bestandesgefahrdung kann aufgrund der ähnlichen Biotopausstattung im engeren und weiteren Untersuchungsraum aber ausgeschlossen werden. Die temporar in der Bauphase benötigten Flächen werden auf ein Minimum reduziert und nach Abschluss der Bauphase entsprechend dem ursprünglichen Vegetationstyp rekultiviert. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Höhenlage und der kilmatischen Verhältnisse die Rekultivierung einen längeren Zaltraum in Anspruch nimmt, weehalb ein entsprechendes Maßnahmenkonzept erstellt wird, um die schnellatmögliche Rekultivierung zu gewährleisten. Bei Eingriffen in Waldflächen (befristete Rodungen), insbesondere in Schutzwälder, werden die Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen it. Waldentwicklungsplan (WEP) beurteilt und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnehmen getroffen (z. 8. Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen). Zusätzlich ist auf den Schutz engrenzender Bestände und Altbeume zu achten. Für dauerhafte Rodungen werden antsprechende Ausgielchsmaßnahmen gesetzt, wobei aufgrund der hohen Waldausstattung und der überwiegend starken forstlichen Beeinflussung und nur maßigen Naturnähe der Waldbestande v.a. das erweiterten Untersuchungsraums - insbesondere in puncto Synergiesffekte mit den Schutzgütern Tiere und Wild – vorrangig Waldverbesserungs-Maßnahmen zu erwägen

Das anhand der Erhebungsergebnisse als sehr hoch sensibel beurteilte Naturschutzgebiet "Schwarzriegelmoos" und unmittelbar angrenzende, ebenfalls dem Biotoptyp "BT 9.4.1 Latschen- und Spirkenhochmoor" zugeordnete Bereiche werden durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Durch die bereits im Zuge des UVP-Verfahrens Windpark Pretul 1 gesetzte Maßnahme "Renaturierung Sohwarzriegelmoos" wird das Schutzgebiet naturschutzfachlich aufgewertel. Es wird beurteilt, dass das Vorhaben somit den Zielen des Schutzzwecks nicht entgegensteht.

Hineichtlich des Lendschaftsschutzgebietes Stuhleck-Pretul wird beurteilt, dass das Vorhaben den Zielen des Schutzzwecks nicht entgegensteht. Es werden zwar Bereiche der alpinen Matten und des Schutzwaldes beeinträchtigt, allerdinge in einem so geringen Ausmaß, dass sich kein Widerspruch zu den Schutzzwecken ableiten lässt.

Erganzende Erlauterungen

Im engeren Untersuchungsraum ist aus der Zusemmenschau der hohen Sensibilität und der maßigen Eingriffswirkung durch die Errichtung von Windenergieanlagen (temporare Flachenbeanspruchung und Änderung der Standortverhaltnisse in der Bauphase und geringe bis mäßige dauerhafte Flachenverfuste bei naturschutzfachlich relevanten Biotoptypen in der Betriebsphase) unter Berücksichtigung der Maßnahmen mit Verschlechterung bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume und Waldökologie zu rechnen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des UVP-Verfahrens sind jedoch keine erheblichen verbleibenden Auswirkungen auf Pflanzen und deren Lebensräume und Waldökologie zu erwarten.

Im weiteren Untersuchungsraum ist aus der Zusammenschau der mäßigen Sensibilität und der geringen Eingriffswirkung durch die Errichtung von Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung der Maßnahmen mit keiner Verschlechterung bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensraume zu rechnen

200



wka, eva-wka: örtliche Eignungszone für Energieerzeugung - Windkraftanlage

(eva-wica)

ortiche Eignungszone in Nachbargemeinden spo - Sport, erh - Erholung

Katastralgemeindegrenze

Gemeindegrenze

Bezirksgrenze

LEGENDE Festlegungen Darstellung gem, Planzeichenverordnung 2007 Darstellung gem, Planzeichenverordnung 2016

*(PZVO 2007) *(PZVO 2016) ods

Vorrangzone für Windkraftanlagen It, Entwicklungs-programm für den Sachbereich Windenergie (Pzvo 2007)

Vorrangzone für Windkraftanlagen II. Entwicklungs-programm für den Sachbereich Windenergie (Pzvo 2016)*



Landschaftsschutzgebiet / Nummer

Gewässerrame, - nunmer, Zuständigkeit













Z (S)

Bodenfundstätte

a







DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-BESCHEIDES DER STEIFSMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (§24 ABS, 12 STMK, RAUMORDUNGSGESETZ 2010) Datengrundlage: GIS-Stmk Stand Orthofotos: VII-2014



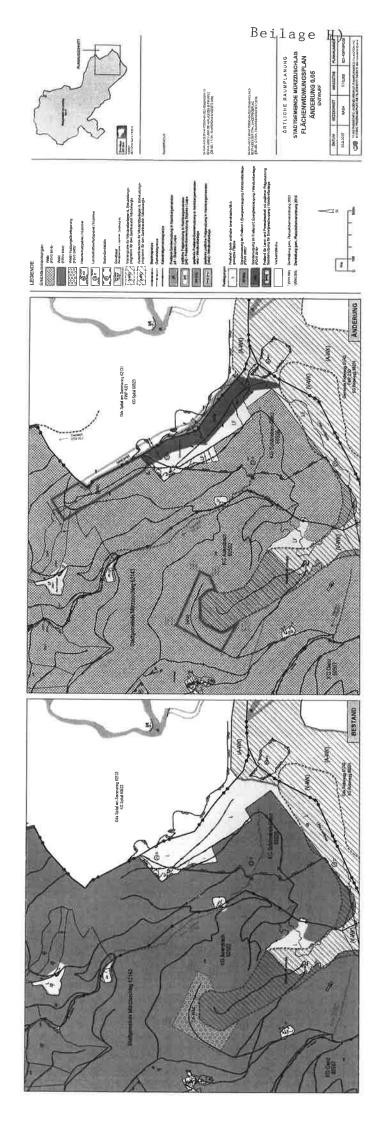
DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-BESCHLUSSES ÜBER DIE AUFLAGE DES ENTWURFES (§24 ABS. 1 STMK. RAUMORDUNGSGESETZ 2010)



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 0.04 STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ENTWICKLUNGSPLAN

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
17.12.2017	RADA	1:20.000	621-43/EP0.04
AG SNA GB	CRANT DADACCHITZ - INCENELIDBIDO E DALIMOLANIMO I DALIMOLANIMO	MILLA LOMITAG 3 CODE	ORINGGOMINO # 50
8010 GRAZ	8010 GRAZ FRANZSKANERPLATZ 10/11 TEL 0316 87/117 FAX DW 13 mm/m molecular polanomia	Et. 0316 877177 FAX DW 13	email in indephilipfiann of



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT ÄNDERUNG 0.04

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÄNDERUNG 0.05

Stand 11-12-2017



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT ÄNDERUNG 0.04

BESCHLUSSENTWURF

vom Gemeinderat beschlossen am GZ
Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom
GZ:
Kundmachung am
Aushang vom bis
Rechtskraft am

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.04, nach §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBI. 61/2017, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:20.000 vom 12.9.2017, GZ 621-43/EP0.04, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:

Am südöstlichen Rand der Gemeinde, im Bereich der Schwarzriegelalm und des Harriegels wird für die Erweiterung des bestehenden Windparks ("Windpark Pretul") eine örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung / Windkraftanlage festgelegt. Der Erweiterungsbereich ist, zusammen mit einem in der Gemeinde Spital am Semmering liegenden Teil der Eignungszone, für maximal vier Windkraftanlagen bestimmt. Er kann nur konsumiert werden, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich Windkraftanlagen zur Errichtung kommen,

- die bei einem Standort in einer Seehöhe ab 1.570m eine Nabenhöhe von maximal 100m (gemessen ab Fundamentoberkante bis Nabenmitte) und eine Gesamthöhe von maximal 155m haben (gemessen ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze),
- bei einem Standort unter einer Seehöhe von 1.570m eine Nabenhöhe von maximal
 125m (gemessen ab Fundamentoberkante bis Nabenmitte) und eine Gesamthöhe von maximal 180m haben (gemessen ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze), und
- deren Schallleistungspegel bei 95% der Nennleistung nicht über 107dB liegt.

Mit der Nutzung einhergehende mögliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie sie im Umweltbericht dargestellt sind, müssen durch Maßnahmen vermieden bzw. reduziert werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber zu sichern.

§3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÄNDERUNG 0.05

ENTWURF

vom Gemeinderat beschlossen am, GZ
Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom
GZ:
Kundmachung am
Aushang vom bis
Rechtskraft am

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.05 nach §38 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBI. 61/2017, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:10.000vom 12.9.2017, GZ 621-43/FWP0.05, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Freiland-Sondernutzung Windkraftanlage

Ein Teil des Grundstücks 236/1 KG Schöneben – Ganz, der bisher Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und zum Teil Verkehrsfläche war, wird als Freiland / Sondernutzung für die Energieerzeugung- und versorgung mit Windkraftanlagen festgelegt,

- die bei einem Standort in einer Seehöhe ab 1.570m eine Nabenhöhe von maximal 100m (gemessen ab Fundamentoberkante bis Nabenmitte) und eine Gesamthöhe von maximal 155m haben (gemessen ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze),
- bei einem Standort unter einer Seehöhe von 1.570m eine Nabenhöhe von maximal
 125m (gemessen ab Fundamentoberkante bis Nabenmitte) und eine Gesamthöhe von maximal 180m haben (gemessen ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze), und
- deren Schallleistungspegel bei 95% der Nennleistung nicht über 107dB liegt.

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 Stuhleck - Pretul und unterliegt daher den damit verbundenen Nutzungsbeschränken (§8 Stmk. Naturschutzgesetz).

B. Zeitliche Folgenutzung Windkraftanlage

Für einen Teil der Grundstücke 232, 233/1, 233/6 und 235/2 KG Schöneben – Ganz wird eine Sondernutzung für die Energieerzeugung- und versorgung mit Windkraftanlagen gemäß Punkt A. als zeitliche Folgenutzung festgelegt.

Bis zum Eintritt der Folgenutzung ist das Gebiet als Freiland für land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es unterliegt der Nutzungsbeschränkung Wald.

Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist die Erteilung einer Rodungsbewilligung. Im Falle einer zeitlich oder räumlich begrenzten Rodungsbewilligung gilt die Sondernutzung nur für die bewilligten Flächen und den bewilligten Zeitraum.

Die Sondernutzungfläche (Gebiet A und B) ist, zusammen mit einem in der Gemeinde Spital am Semmering liegenden Teil, für insgesamt maximal vier Windräder bestimmt.

Das Änderungsgebiet liegt in einem potenziellen Störwirkungsbereich für militärische Einrichtungen. Die Neuerrichtung von Windkraftanlagen oder deren Änderung erfordert das Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesheer.

§ 3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Flächenwidmungsplanänderung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT ÄNDERUNG 0.04

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÄNDERUNG 0.05

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Da die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eine eng aufeinander abgestimmte Planung zum Inhalt hat, wurden die Erläuterungen der beiden Änderungen zusammengefasst.

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,

8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II

Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,

E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / örtliches Entwicklungskonzept:

örtliches Entwicklungskonzept 0.01 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sowie

Luftbilder, Stand Juli 2014, Quelle GIS Steiermark.

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / Flächenwidmungsplan:

Flächenwidmungsplan 0.01 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Dem Änderungsplan ist der aktuelle Kataster, Stand 1.10.2016, zugrunde gelegt.

- Planungsunterlagen: Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBI. 61/2017
 - Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
 - Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
 - Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost, LGBI. Nr. 89/2016
 - Luftbild und Kataster, zur Verfügung gestellt von der Stmk. Landesregierung (GIS Steiermark) für die Revision des Flächenwidmungsplanes
 - Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBI. 72/2013
 - Planungen zur Errichtung des Windparks durch das Büro PLANUM Fallast, Tischler & Partner GmbH im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG
 - Strategische Umweltprüfung Umweltbericht, Verfasser PLANUM -Fallast, Tischler & Partner GmbH im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG, samt
 - Fachgutachten Schalltechnik, Verfasser smartproject, Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz
 - Fachgutachten Landschaft, Verfasser freiland Umweltconsulting ZT-**GmbH**
 - Fachgutachten Tiere inkl. Wildökologie; Verfasser REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH
 - Leistungsdichtenachweis, Verfasser Energiewerkstatt, Technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie

2. Anlass und Inhalt der Änderung, geänderte Planungsvoraussetzungen

Anlass für die Änderung ist das Planungsinteresse der Grundeigentümerin des Änderungsgebietes und Betreiberin des bestehenden Windparks auf der Pretul, der Österreichischen Bundesforste AG, den Windpark zu erweitern.

Die Gemeinde unterstützt dieses Vorhaben und hat, um in der örtlichen Raumplanung die Voraussetzungen für eine kurzfristige Realisierung des Projektes zu schaffen, eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.

Gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 kann das örtliche Entwicklungskonzept dann geändert werden, wenn sich die Planungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben. Solche geänderte Planungsvoraussetzungen liegen wie folgt vor:

- Mit dem im Jahr 2013 in Kraft getretenen Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie wurden der am Hauptkamm der Fischbacher Alpen südlich des Stuhlecks liegende Bereich mit der Pretul sowie der Seitenkamm am Moschkogel als Vorrangzone für die Windenergienutzung festgelegt. Die Vorrangzone ist mittlerweile bebaut und bietet keinen Platz mehr für weitere Windkraftanlagen.
 - Die für die geplante Erweiterung notwendige Fläche liegt zwar außerhalb der Vorrangzone, das mit der Vorrangzone dokumentierte überörtliche Interesse an einer konzentrierten Windenergienutzung in diesem Bereich erlaubt aber, auch angrenzende Bereiche, sofern sie die im Entwicklungsprogramm genannten Kriterien erfüllen, im Hinblick auf ihre Eignung für die Windkraftnutzung zu prüfen.

Das war bereits die Grundlage für eine Erweiterung des Windparks Moschkogel nach Konsumation der Vorrangzone und ist auch der Ausgangspunkt der Planung der Erweiterung nach dem nunmehr fertig gestellten Windpark Pretul.

- Die Nutzung erneuerbarer Energie ist in zunehmendem Maße im öffentlichen Bewusstsein als Element einer zukunftsorientierten Energieversorgung verankert; das hat sich in den letzten Jahren weiter verstärkt. Die Erzeugung erneuerbarer Energie geht mit der Möglichkeit lokaler Wirtschaftsimpulse einher und entspricht energiepolitischen Zielsetzungen auf Landes- und Bundesebene, für die sich auch die Gemeinde aktiv engagiert. Das Planungsinteresse der Windparkbetreiberin und die von ihr durchgeführten Untersuchungen zur Erweiterung des Windparks schaffen in diesem Zusammenhang geänderte Planungsvoraussetzungen.
- Mürzzuschlag nimmt seit 2010 am "e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden" teil und ist eine von 14 e5-Gemeinden in der Steiermark. Das e5-Programm ist Teil von "klimaaktiv", einer Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Es unterstützt Gemeinden beim Vorhaben, Energie effizienter und umweltverträglicher zu nutzen und den Einsatz von erneuerbarer Energie auszubauen. Mit der Teilnahme am e5-Programm ergeben sich auch in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigende Zielsetzungen.

Das Projektgebiet erstreckt sich über Flächen, die auch in der Nachbargemeinde Spital am Semmering liegen. Um eine konsistente Ausweisung zu erreichen, wurden die Verfahren in der örtlichen Raumplanung der beiden Gemeinden aufeinander abgestimmt.

3. Lage und Randbedingungen



Lage Windpark Pretul und Windpark Moschkogel

Kartengrundlage: GIS Steiermark

• <u>Lage</u>

Das Änderungsgebiet liegt auf einem Ausläufer der Fischbacher Alpen am südöstlichen Rand der Gemeinde. Der Ausläufer bildet einen zum Mürz- und Fröschnitztal gerichteten Bergrücken, der an der Gemeindegrenze an den in Nordost- Südwestrichtung verlaufenden Hauptkamm mit der Pretulalpe anschließt. Das Stadtgebiet von Mürzzuschlag (südöstlicher Stadtrand) ist rund 5,5km bis 7,3km entfernt.

Der bestehende Windpark Moschkogel befindet sich auf dem dem Änderungsgebiet benachbarten Bergrücken, der bestehende Windpark Pretul am Hauptkamm und dem Seitenkamm südlich des Moschkogels.

Der Gebirgskamm im Bereich der Pretul gehört zu den windreichen Gebieten der Steiermark.



Luftbild Quelle: GIS Steiermark

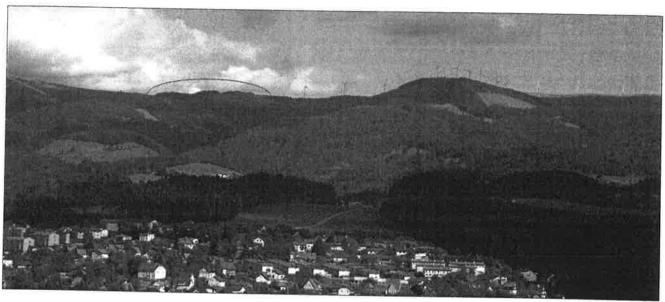
Landschaftliches Umfeld

Das Bergland um das Änderungsgebiet ist weitgehend bewaldet. Die Kammlagen einschließlich des Änderungsgebiets liegen etwa an der Waldgrenze. Flache Übergänge des Geländes und die Vegetation schaffen auf den Höhenrücken eine weitläufige Almenlandschaft.

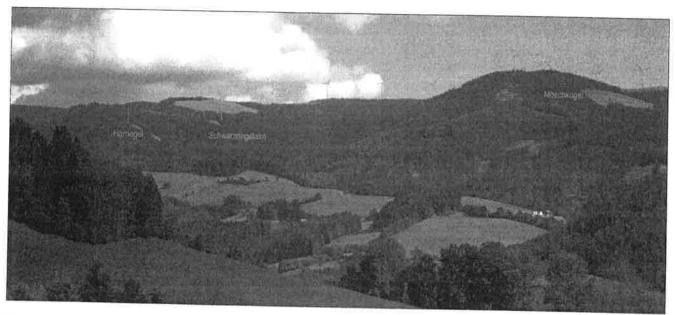
Die bestehenden Windparks sind durch die Exponiertheit des Standortes nicht nur in den nahegelegenen Seitentälern, Gegenhängen und höheren Abschnitten des Berglandes der näheren und weiteren Umgebung sondern auch in weiten Teilen des Haupttales (Mürz – Fröschnitz) sichtbar. Die Standorte der Windräder bilden einen Teil des südöstlichen Sichthorizonts im Mürztal, dessen natürliche Ausprägung durch die Anlagen beeinträchtigt wird. Auch der einige Kilometer weiter südlich gelegene Windpark am Steinriegel wird auf diese Art im Landschaftsbild wirksam.

Die von weitläufiger Bewaldung gekennzeichneten Gebirgszüge stehen im Kontrast zum von baulichen Anlagen bestimmten Talraum. Sie vermitteln im Talraum die Nähe zu intakter Landschaft, zu Natur und Erholungsraum und stellen damit auch eine Qualität des Siedlungsraumes dar. Durch die Großanlagen am Kamm wird diese Qualität, verstärkt durch die Bewegung der Rotoren, geschmälert. Zum einen engen aber vorgelagerte Gebirgsausläufer und Sichtbarrieren durch Wälder die visuelle Reichweite ein, zum anderen verringert die Entfernung die Wirksamkeit im Landschaftsbild vom Talraum aus: Die Anlagen sind so zwar im Talraum visuell durchaus präsent, treten aber nicht aufdringlich in Erscheinung.

Sehr stark ist deren Präsenz dagegen auf dem als Erholungsgebiet stark frequentierten Kamm vom Stuhleck zur Pretul, wo die Almenlandschaft mit den Liftanlagen am Stuhleck schon länger vorbelastet war, mit den Windparks Moschkogel und Pretul sowie dem etwa 2,5km entfernten Windpark am Steinriegel aber nun eine sehr starke Überformung mit technischen Anlagen erfahren hat. Die Mächtigkeit der Anlagen, ihre Anzahl und ihre Ausdehnung machen sie zum bestimmenden Element der Landschaft.



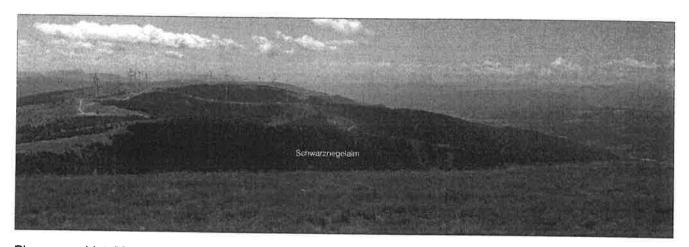
Planungsgebiet und bestehende Windparks von Mürzzuschlag - Lambach



Planungsgebiet und bestehende Windparks von Mürzzuschlag - Pernreit



Planungsgebiet vom Moschkogel



Planungsgebiet, Moschkogel und Pretul vom Stuhleck

Derzeitige Nutzung am Änderungsgebiet und in der Umgebung des Änderungsgebietes

Das Änderungsgebiet ist derzeit unbebaut. Der südliche Teil, die Schwarzriegelalm, ist unbewaldet und wird als Weidefläche genutzt. Auch der nördliche Teil (Harriegel) ist, zumindest derzeit, unbestockt. Ein dazwischen liegender Wald trennt die beiden Bereiche.

Auf der westlichen Hangflanke, rund 200m unterhalb der Kammlinie befindet sich die saisonal bewirtschaftete Schwarzriegelalmhütte, eine nicht dauerbewohnte Halterhütte. Andere Gebäude sind im Nahbereich nicht vorhanden. Bauland ist mehrere Kilometer entfernt.

Rund 700m östlich, in der Gemeinde Spital am Semmering, beginnt das Skigebiet Stuhleck (Piste Steinbachalm).

Im Süden, am Anbindungspunkt an den Hauptkamm, grenzt der im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie als Ausschlusszone festgelegte Teil des Kamms an das Änderungsgebiet. In diesem Bereich der Ausschlusszone befindet sich das als Naturschutzgebiet festgelegte Schwarzriegelmoor, für das im Rahmen des Ausbaus des bestehenden Windparks ökologische Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen wurden.

Westlich des Schwarzriegelmoors schließen der Windpark Pretul und – rund 1,5km vom Änderungsgebiet entfernt – der Windpark Moschkogel an. Die beiden Windparks bilden eine zusammenhängende Anlagengruppe, die die gesamte im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie festgelegte Vorrangzone "Pretul" einnimmt.

Der Windpark Pretul erstreckt sich über rund 3,5km von der an der Gemeindegrenze zwischen Langenwang und Mürzzuschlag liegenden Amundsenhöhe bis zum Grazer Stuhleck nahe dem Schwarzriegelmoor. Er liegt auf ca. 1.600 bis 1.660m Seehöhe und umfasst 14 Windkraftanlagen.

Der Windpark Moschkogel besteht aus zehn Windkraftanlagen, davon sind derzeit sieben errichtet. Drei weitere sind auf der mit der FWP-Änderung 0.01 ausgewiesenen, nördlich an die Vorrangzone anschließenden Sondernutzungsfläche geplant. Die Anlagenstandorte befinden sich auf ca. 1.460 bis 1.595m Seehöhe.

Der Windpark Pretul wird von der Österreichischen Bundesforste AG betrieben, der Windpark Moschkogel von der Viktor-Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH.

Knapp 4km südwestlich des Änderungsgebietes und ca. 1,2km südwestlich des nächstgelegenen Windrads auf der Amundsenhöhe liegt – in den Gemeinden Langenwang und Ratten – der Windpark Steinriegel mit 21 Windrädern auf einer Seehöhe von 1.400 bis 1.575m.

Von diesen Anlagen sowie ergänzenden Bauwerken (Trafos, Zufahrten) abgesehen wird der gesamte Bereich forstwirtschaftlich und zum Teil (Almen) landwirtschaftlich genutzt.

Stuhleck und Pretul sind Ausflugsziele, im Sommer wie auch im Winter.

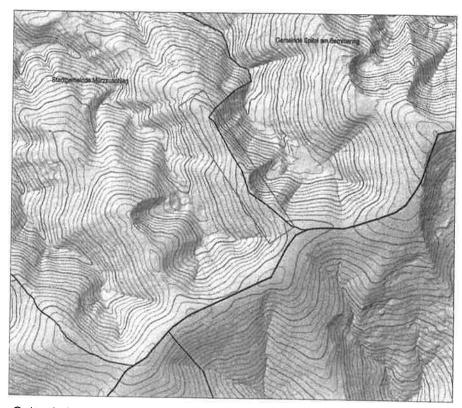
Am Hauptkamm verlaufen die Weitwanderwege Nr. 02 – Zentralalpenweg und Nr. 740 – Steirischer Voralpenweg. Das Gebiet wird, vor allem entlang des Hauptkamms, auch von Skitourengehern und Schneewanderern genutzt.

Der lokale Wanderweg Nr. 743 und die Skitour Stuhleck – Mürzzuschlag führen durch das Änderungsgebiet.

Gelände im Änderungsgebiet und in der Umgebung

Das Gelände im Bereich der Pretul ist von langen Seitentälern der Mürz und der Fröschnitz mit gestreckten Bergrücken gekennzeichnet, denen Hangflanken mit kürzeren Ausläufern und schwächer ausgeprägtem Relief auf der Südostseite des Hauptkammes - zum Feistritztal - gegenüberstehen.

Das Änderungsgebiet liegt auf dem Nebenkamm zwischen Steinbach- und Auersbachgraben. Es schließt am Schwarzriegel, einem rund 200m unterhalb des Stuhlecks liegenden Sattelbereichs an den Hauptkamm an und erstreckt sich rund 2km



Gelände im Bereich des Planungsgebietes

Quelle: GIS Steiermark

entlang der Kammlinie in nordwestliche Richtung. Der südliche Rand liegt auf rund 1.600m Seehöhe, der nördliche auf ca. 1.400m. Während das Terrain in der Kammlinie nur eine mäßige Neigung hat, fällt es zu den Gräben, vor allem zum Steinbach, mit ziemlich steilen Hängen.

Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen

Die Schwarzriegelalm ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22 (Stuhleck – Pretul), in dem auch der gesamte bestehende Windpark Pretul liegt.

Ein Teil der Erweiterungsfläche ist bewaldet. Die Nutzung ist daher beschränkt. Der südliche Teil (Schwarzriegelalm) fällt laut Waldentwicklungsplan in der Zone der Schutzwälder, der nördliche Teil samt dem derzeit bestehenden Wald ist als Bereich, in dem keine der überwirtschaftlichen Waldfunktionen eine hohe Wertigkeit erlangt, eingestuft.

Da es bei der Änderung um technische Großanlagen im alpinen Raum geht, muss unabhängig von Schutzgebietsfestlegungen von einer hohen Eingriffssensibilität ausgegangen werden. Das betrifft nicht nur andere Nutzungen und die Landschaft, sondern auch zB die Flora und Fauna. Mit den Planungen und dem Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen liegen für das Gebiet schon umfangreiche Grundlagen vor, die im Vorfeld der projektierten Erweiterung durch zusätzliche Studien ergänzt wurden. Sie sind Teil der strategischen Umweltprüfung, in der die Auswirkungen des Projektes im sensiblen Umfeld des Planungsgebietes beleuchtet wurden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.

Gefährdungen durch Hochwasser, Vermurung oder Lawinen sind im Bereich des Änderungsgebietes nicht bekannt.

Infrastruktur

Durch die bestehenden Windparks sind die wesentlichen Infrastrukturen – Zufahrt, Stromableitung – vorhanden. Die Zufahrt zum Windpark Pretul kann auch für das Erweiterungsgebiet genutzt werden. Neue Wege sind daher nur für die relativ kurzen Strecken vom Bestand zu den neuen Anlagenstandorten notwendig.

Die Kapazität der bestehenden Stromableitung (Erdkabel zum Umspannwerk Mürzzuschlag der STEWEAG nahe der S6-Abfahrt Mürzzuschlag West) reicht auch für die zusätzlichen Anlagen.

Eigentumsverhältnisse

Das Planungsgebiet gehört wie auch die Umgebung samt dem Bereich der bestehenden Windparks den Österreichischen Bundesforsten.

Windpark – Bestand und Projekt

Der bestehende Windpark Pretul umfasst 14 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 42MW, der Windpark Moschkogel umfasst zehn Windkraftanlagen mit insgesamt 23MW Leistung, der Windpark Steinriegel 21 Windkraftanlagen mit 38,3MW.

Mit der Erweiterung des Windparks Pretul sind vier zusätzliche Anlagen geplant. Sie liegen auf niedrigeren Seehöhen als der Bestand. Um die damit verbundenen geringeren Windgeschwindigkeiten zu kompensieren, werden von den Projektanten höhere Anlagen als im Bestand ins Auge gefasst. Die Rotoren kommen dadurch auch in günstigere Strömungsschichten.

Im gegenwärtigen Stadium des Projektes wurde das Typenspektrum auf vier in Frage kommende Anlagen eingeschränkt. Bei der Auswahl spielten neben der Energieausbeute auch die Verträglichkeit der Anlagenausmaße mit den Dimensionen der Bestandswindräder, die Möglichkeit der

Anlieferung und mit dem Standort verbundene bauliche Schranken eine Rolle. Für die vorliegende Planung (samt Umweltprüfung) wurde vom Worst-Case-Szenario ausgegangen, dass also das größte Windrad zum Zug kommt. Dessen Daten sind in der nachfolgenden Tabelle den bestehenden Anlagen auf der Pretul und am Moschkogel sowie am nahe gelegenen Steinriegel gegenübergestellt:

Windpark	Anlagen	Leistung je Anlage	Nabenhöh e	Rotordurch messer	Gesamt- höhe	Seehöhe (Standort)
Steinriegel I	10	1,3 MW	60m	62m	91m	1.470 – 1.575m
Steinriegel II	11	2,3 MW	85m	71m	120,5m	1.400 ~ 1.470m
Moschkogel I+II	7	2,3 MW	64m	71m	99,5m	1.550 – 1.595m
Moschkogel III	3	2,3 MW	85m	71m	120,5m	1.460 – 1.490m
Pretul I	14	3,0 MW	78m	82m	119m	1.600 – 1.660m
Pretul II	1	3,0 MVV	99m	112m	155m	1.570 – 1.600m
	4	3,45 MW	124m	112m	180m	1.400 – 1.570m



Windparks Moschkogel und Pretul sowie geplante Erweiterung (Luftbild: GIS Steiermark)

4. Überörtliche Planung

4.1 Regionales Entwicklungsprogramm

Das regionale Entwicklungsprogramm (Repro) enthält verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung und legt die überörtlichen Entwicklungsziele für die Region fest. Es wurde im Jahr 2016 überarbeitet (LGBI. 89/2016). Das nun gemäß der Einteilung des Landesentwicklungsprogramms für die Region Obersteiermark Ost erlassene Programm ersetzt das früher für den früheren Bezirk Mürzzuschlag geltende.

Im Repro sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und die Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen festgelegt. Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind überörtliche Siedlungsschwerpunkte und Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs ausgewiesen.

Das Änderungsgebiet gehört zu den im REPRO festgelegten Teilräumen "forstwirtschaftlich geprägtes Bergland" und "Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone". Vorrangzonen sind nicht festgelegt.

Diese Zuordnung war im früheren Repro gleich und wurde im örtlichen Entwicklungskonzept berücksichtigt.

Für die Teilräume im Änderungsgebiet gelten folgende Ziele und Maßnahmen (§3):

- (1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:
 - 1. Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
 - 2. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.
- (2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:
 - 1. Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
 - 2. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

Spezifische, auf die Windenergienutzung gerichtete regionale Zielsetzungen sind im regionalen Entwicklungsprogramm nicht enthalten.

Der geforderten Rücksichtnahme auf die Landschaft und die Eingriffssensibilität wird unter Berücksichtigung der Vorrangzone für die Windenergienutzung, der schon bestehenden Anlagen und der Untersuchungen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung Rechnung getragen. Die Planung steht daher nicht im Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen für die betroffenen Teilräume.

Laut Repro-Übergangsbestimmungen müssen das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan spätestens bei der nächsten Revision an das neue Repro angepasst werden. Bei Änderungen muss eine Anpassung im erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden. Da die vorliegende Änderung einen Bereich betrifft, wo die Repro-Vorgaben nicht wesentlich von den bisherigen, schon in die örtliche Raumplanung eingeflossenen abweichen, ist eine Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nicht erforderlich.

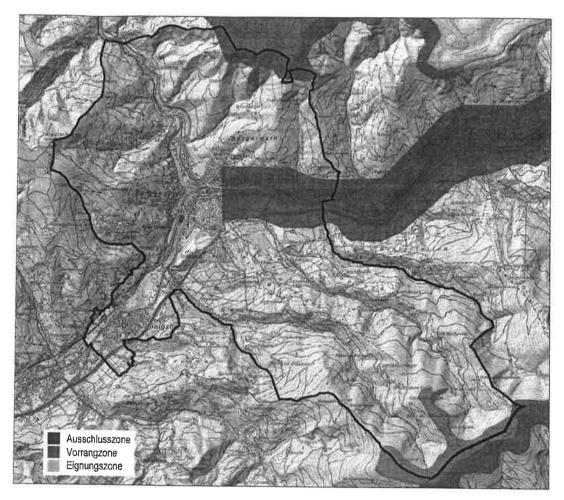
4.2 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (SAPRO Windenergie)

Im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist der Ausbau der Windenergie in der Steiermark geregelt. Im Entwicklungsprogramm sind Ziele und Maßnahmen für den Ausbau der Windkraft und als Maßnahmen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt. Ziele sind:

- "(1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dadurch soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.
- (2) Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen."

Als Windkraftanlage im Sinne des Entwicklungsprogramms gelten Anlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt.

- In Ausschlusszonen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.
- Vorrangzonen sind für Projekte mit folgenden Voraussetzungen bestimmt:
 - bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen muss eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreicht werden;
 - bei der Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von mindestens 10 MW erreicht werden;
 - bei sonstigen Erweiterungen von Windkraftanlagen muss die bereits bestehende elektrische Gesamtleistung der Windkraftanlagen mindestens 20 MW betragen.
 - Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- In Eignungszonen sind Windkraftanlagen ohne eine bestimmte Mindestgesamtleistung zulässig.
- In Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.
- In Gebieten außerhalb von Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen, ist für die Errichtung von Windkraftanlagen vom Antragsteller eine mittlere Leistungsdichte von 180W/m² in 100 m Höhe über Grund für eine baurechtliche Genehmigung nachzuweisen. Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700m zu betragen.
- Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen müssen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden. Dabei muss die nicht parzellenscharfe Ausweisung im Entwicklungsprogramm in eine parzellenscharfe Abgrenzung überführt werden. Die Ersichtlichmachung muss im Anlassfall, spätestens aber im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erfolgen.
- Vorrangzonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen.
 In Eignungszonen ist die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen Voraussetzung für eine baurechtliche Bewilligung.



Zonen It. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie in Mürzzuschlag

Innerhalb des Gemeindegebietes von Mürzzuschlag sind die Vorrangzone Pretul sowie Ausschlusszonen östlich des Grazer Stuhlecks an der südlichen Gemeindegrenze, im Talbereich (Kern- und Pufferzone des Weltkulturerbes Semmeringbahn) und an der nördlichen Gemeindegrenze (Kammlage des Berglandes mit Beeralplkogel, Großer Scheibe und Dürrkogel) festgelegt. Die Ersichtlichmachung auf örtlicher Ebene erfolgte anlassbezogen für die Zonen an der südlichen Gemeindegrenze mit der Änderung 0.01.

5. Prüfung der Voraussetzungen für eine Sondernutzung gemäß dem Sachbereich Windenergie (SAPRO Windenergie)

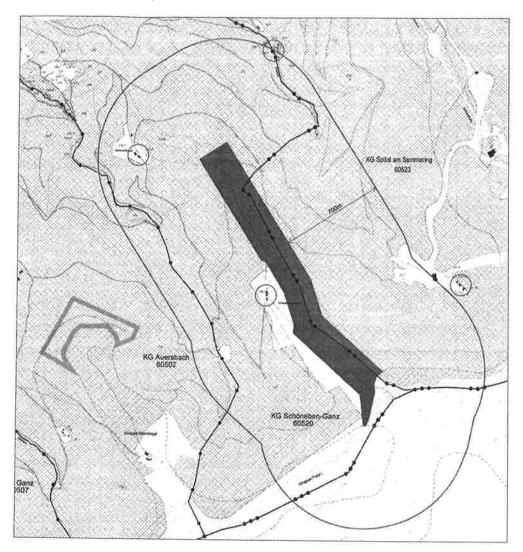
Windangebot

Die Bundesforste haben als Grundlage der Projektierung der Erweiterung auch Untersuchungen über die Windverhältnisse anstellen lassen. Diese Untersuchung, verfasst vom technischen Büro energiewerkstatt, hat ergeben, dass in 100m Höhe über Grund mittlere Leistungsdichten von über 300W/m² erreicht werden. Die Standortbedingung einer mittleren Leistungsdichte von mindestens 180W/m² wird also erfüllt.

Abstand zu Bauland

Das dem Änderungsgebiet nächstgelegene Bauland ist das südlich der Ortschaft Spital gelegene, auf die touristische Nutzung eingeschränkte Gewerbegebiet "Schieferhof" im Skigebiet Stuhleck in der Gemeinde Spital am Semmering. Es ist knapp 2.900m vom Planungsgebiet entfernt. Der im SAPRO festgelegte Mindestabstand von 1.000m wird damit eingehalten.

Abstand zu Wohngebäuden und dauerbewirtschafteten Schutzhütten



Gemäß den Bestimmungen im SAPRO Windenergie dürfen Sondernutzungen für Windkraftanlagen in Bereichen, die in keine der im SAPRO ausgewiesenen Zonen fallen, nur dann ausgewiesen werden, wenn die Grenzen der Sondernutzung mindestens 700m von Wohngebäuden und dauerbewirtschafteten Schutzhütten entfernt ist.

Innerhalb von 700m um das Erweiterungsgebiet befinden sich folgende Gebäude:

Name	Gst. / Adresse	Eigentümer / Nutzung	
Schwarzriegelalm	Auersbach 23, Gst27 KG Schöneben – Ganz	Österreichische Bundesforste /saisonal genutzte Halterhütte	
Forsthaus Hochraith Gst. 233/1 KG Schön- eben – Ganz		Österreichische Bundesforste / Wochenendhaus	
Knauersäge	1228 KG Spital a. S.	Aschenbrenner Josef, Aschenbrenner Theresia, 8684 Spital am Semmering / Wochenendhäuser	
Knauersäge 743 KG Spital a. S.		Kreith Maria Christina, Kreith Clemens, 1190 Wien / Wochenendhäuser	
Steinbachhütte	.144/8 KG Spital am Semmering	Österreichische Bundesforste / saisonal genutzte Halterhütte	

Diese Gebäude dienen nur dem zeitweiligen Aufenthalt in Verbindung mit der Weidewirtschaft und der Jagd. Sie sind keine Wohngebäude (Haupt- oder Nebenwohnsitze) und keine dauerbewirtschafteten Schutzhütten.

6. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Die Neufestlegung der Eignungszone schafft den Raum für die Erweiterung des bestehenden Windparks um vier zusätzliche Windräder.

Die Eignungszone ist rund 2km lang und zwischen 200 und 220m breit. Das Flächenausmaß beträgt 43ha groß. Mit der Änderung rückt der Windpark näher an den Talraum und besetzt mit dem Harriegel auch einen Bereich des Berglandes, der im Haupttalraum - wie auch der Moschkogel - als vorgeschobene Erhebung in Erscheinung tritt. Der für vier 4 Windräder sehr große Flächenanspruch ergibt sich aus den windbedingt großen Abständen zwischen den einzelnen Anlagen, die sich zum Teil aber auch im bestehenden Windpark finden.

Die Abgrenzung geht von der von den Bundesforsten beauftragten Projektvorplanung des Büros PLANUM – Fallast, Tischler & Partner GmbH aus und berücksichtigt einen Spielraum für die Standortoptimierung sowie eventuell notwendige Verschiebungen aus der Kammlinie, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben könnten, um nachteilige Auswirkungen auf die Fauna zu vermeiden.

Die Fläche ist nicht für jede beliebige Art von Windrädern geeignet. Vielmehr muss beachtet werden, dass die für die Planung maßgeblichen Grundlagen (Standortplanung, Umweltprüfung, Fachgutachten zu den Umweltauswirkungen) auf einem bestimmten Typenspektrum basieren und eine Abweichung zu anderen Voraussetzungen führt. Daher wurden im Wortlaut die maximalen Höhen der Anlagen und deren Schallleistung fixiert.

Aus der Umweltprüfung ergibt sich, dass in den Themenkreisen Landschaft und Erholung (Sachthemen Landschaftsbild und Erholung / Freizeiteinrichtungen) und Naturraum / Ökologie (Sachthemen Pflanzen und Tiere) eine Verschlechterung eintritt. Diese Verschlechterungen sind laut Umweltbericht nicht gravierend und können mit Maßnahmen auf ein verträgliches Maß gesenkt werden, wobei dieses Maß im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt werden wird.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird im Umweltbericht ein teilweiser Widerspruch zur Alpenkonvention festgestellt.

In den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten muss ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot berücksichtigt werden. Allerdings ergibt sich dadurch nicht zwangsläufig ein Ausschluss der Windenergienutzung. Die Windenergienutzung stellt als Form einer nachhaltigen umweltverträglichen Energiegewinnung einen gerechtfertigten, durch ein erhöhtes öffentliches Interesse untermauerten Eingriff dar, dessen Gewichtung gegenüber dem Schutzinteresse an Natur und Landschaft durch eine Interessensabwägung zu beurteilen ist.

Für diese Interessensabwägung ist feststellbar:

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch den bestehenden Windpark sehr stark vorbelastet und stellt im Bereich des Änderungsgebietes jedenfalls kein "unversehrtes naturnahes Gebiet und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention" dar, deren Erhaltung ein Ziel des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie ist.

Der östlich an das Änderungsgebiet anschließende ansteigende Kammbereich mit der rund 200m höher gelegenen Kuppe am Stuhleck bildet einen von Windkraftanlagen freien und einen durch die im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie festgelegte Ausschlusszone geschützten Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Das Änderungsgebiet selbst liegt dagegen im topografisch gleichen Raum wie der bestehende Windpark und ist im topografischen Kontext als Ergänzungsfläche wahrzunehmen, die vom Stuhleck-Bergrücken abgesetzt ist. Der Ausdehnung des Windparks sind damit Grenzen gesetzt, die zugleich aber auch die Nutzung des

Raumes bis zu diesen Grenzen zulässt, ohne das Landschaftsschutzgebiet in wesentlicher Weise zu beeinträchtigen.

Die Ausweisung der Sondernutzung für die Windkraftanlagen deckt sich mit den Zielsetzungen der Gemeinden Mürzzuschlag (samt Altgemeinde Ganz) und Spital, den Anteil erneuerbarer und lokaler Energie zu erhöhen.

Die beiden Gemeinden sind auch Mitglied der "Klimamodellregion Mürzzuschlag", in der sich 15 Gemeinden des ehemaligen Bezirks Mürzzuschlag zusammengeschlossen haben, um Strategien zum Klimaschutz und zum Energieverbrauch zu entwickeln. Ziel ist, die benötigte Energie bis 2030 weitgehend aus lokalen Ressourcen zu erzeugen. Die Windkraftanlagen spielen dabei als ertragreiche Form der Stromerzeugung eine Rolle.

Mürzzuschlag hat sich zudem als e5-Gemeinde in ein Programm eingeklinkt, in dem der Einsatz erneuerbarer Energieträger ein wesentliches Ziel ist.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Abgrenzung der Sondernutzungsfläche entspricht jener der örtlichen Eignungszone im Entwicklungsplan. Sie ist mit Maßen fixiert.

Die Fläche ist außer für die vier Windräder auch für erforderliche Nebenanlagen wie Kranstellplätze, elektrische Anlagen und die Zufahrt bestimmt.

Die Anlagen müssen zur Gänze, also auch samt dem von den Rotorblättern überstrichenen Luftraum innerhalb der Sondernutzungsfläche bleiben.

Die festgelegte Anzahl der Anlagen, deren maximale Höhen und der für einen Betrieb ohne gegenseitige Störung erforderliche Abstand schränken die Variationsmöglichkeiten für die Windradstandorte so ein, dass sie trotz des großen Ausmaßes der Fläche in ihren möglichen Lagen abschätzbar bleiben. Auf die Festlegung von Standortzonen für die einzelnen Anlagen konnte daher verzichtet werden.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem Störwirkungen auf militärische Anlagen möglich sind. Deshalb muss das Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesheer hergestellt werden.

Ein Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist Wald. Da der Wald die Sondernutzung ausschließt, ist eine zeitliche Folgenutzung festgelegt.

8. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Mit der Erweiterung wird eine bereits bestehende Windkraftanlage an einem vom Windangebot her günstigen Standort ausgebaut.
- Für die Erweiterung kann die im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark geschaffene Infrastruktur genutzt werden.
- Ausbau erneuerbarer Energie in Form einer Erweiterung einer schon bestehenden Anlage rechtfertigt den Verbrauch von zusätzlicher Landschaft und den Bodenverbrauch; bestehende Nutzung (wie Almwirtschaft) ist weiterhin möglich.
- Durch die Planung wird der Anteil lokal erzeugter erneuerbarer Energie erhöht, die energiepolitischen Ziele von Mürzzuschlag als e5-Gemeinde dadurch gefördert.

- Beeinträchtigungen und Gefahren für andere Nutzungen (Tourismus / Erholung) sind mit der Anlage zwar verbunden (Eiswurf, Lärm, Minderung des Erholungswerts), ändern sich durch die Erweiterung jedoch nicht wesentlich.
- Mit der Planung rückt der Windpark näher zum Haupttalraum (Mürztal, Fröschnitztal) und sie erlaubt größere Anlagen als im Bestand vorhanden sind. Durch die lockere, in der Höhenlage variierende Anordnung der bestehenden Windräder ist aber zu erwarten, dass die unterschiedlichen Größen die sich im Rahmen noch vergleichbarer Dimensionen bewegen in keiner so ausgeprägten Form zur Geltung kommen, dass sich im Talraum eine deutlich größere Dominanz der Anlagen im Landschaftsbild zeigt als bisher.
 Da sich mit der Erweiterung das Muster der Kombination der Anlagen am Hauptkamm mit Windrädern am Nebenkamm wiederholt, gilt das auch für die weiter als bisher zum Tal heranreichende Ausdehnung des Windparks
- Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können mit kompensatorischen Maßnahmen auf ein Niveau gesenkt werden, das die Planung nicht in Frage stellt und, wie im Umweltbericht festgehalten ist, den üblichen Ausmaßen von Windkraftanlagen im alpinen Raum entspricht.

9. Strategische Umweltprüfung

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (§4) ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die darin enthaltenen Festlegungen geeignet sind,

- 1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz unterliegt,
- 2. oder Europaschutzgebiete nach dem Stmk. Naturschutzgesetz erheblich zu beeinträchtigen.

Allerdings ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

In Fällen, in denen nach dieser Bestimmung keine Umweltprüfung erforderlich ist, muss eine *Umwelterheblichkeitsprüfung* erfolgen, in der zu klären ist, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ist dies der Fall, so ist ebenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach §4 Abs. 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist weiters eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn

- 1. eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder
- 2. die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung der Umweltbericht, bei Nichterforderlichkeit die Begründung hierfür mit aufzulegen (§24 Abs.4 Stmk. ROG 2010).

Für die vorliegende Planung ist eine Umweltprüfung erforderlich.

Die Grundlagen für diese Umweltprüfung sowie die Umweltprüfung selbst sind im Umweltbericht, verfasst vom Büro PLANUM – Fallast Tischler & Partner GmbH dargestellt.

Der Umweltbericht mit der Umweltprüfung ist im Anhang angeschlossen.

10. Verfahren

Planzeichenverordnung

Mit 1.10.2016 ist eine neue Planzeichenverordnung in Kraft getreten. Sie muss als Grundlage für die Plandarstellung der Änderung herangezogen werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im §24 des StROG 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung ist im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen.

Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß StROG 2010 und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagefrist muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf

Auflagebeschluss: 28.9.2017
 Auflage von 29.9.2017 bis 24.11.2017
 Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung am 12.10.2017

Einwendungen und Stellungnahmen:
 Zum Auflageentwurf wurden 13 Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben;

Nr.	Name			
1	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Denisgasse 31, 1200 Wien Stellungnahme vom 9.10.2017			
2	ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Bahngasse 22, 2700 Wiener Neustadt Stellungnahme vom 11.10.2017			
3	Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau / Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 13.11.2017			
4	Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 13.11.2017			
5	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 15.11.2017			
6	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik / Bautechnik und Gestaltung, Landhausgasse 7, 8010 Graz Einwendung vom 23.11.2017			
7 8 9	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 - Naturschutz / Fachliche Angelegenheiten, Stempfergasse 7, 8010 Graz Einwendungen vom 13.11.2017 und 24.11.2017, ergänzende Stellungnahme vom 4.12.2017			
10	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz Stellungnahme vom 17.11.2017			
11	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz Einwendung vom 24.11.2017			
12	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 – Landesplanung und Regional- entwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz Stellungnahme vom 4.12.2017			
13	Militärkommando Steiermark, Straßganger Straße 360, 8054 Graz, Stellungnahmen vom 23.11.2017			

- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:
 - Änderung der Bezeichnung der Eignungszone im Entwicklungsplan gemäß Planzeichenverodnung 2016.
 - Ergänzung des Umweltberichts / Strategischen Umweltprüfung im Themenbereich Naturraum / Ökologie, Sachthema Tiere / Avifauna (Birkwild), Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen:
 - 1. Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 Metern der neu zu errichtenden WEA zum Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos (gemessen vom Fundamentmittelpunkt zur nächstgelegenen Naturschutzgebietsaußengrenze).
 - 2. Erhaltung der Korridorfunktion für aus dem Norden anstreichendes Birkwild: keine Errichtung von WEA innerhalb eines Abstandes von 500 m zum nördlichen Rand der Widmungsgrenze (gemessen von der nördlichen Grenze der Widmungsfläche bis zum Fundamentmittelpunkt). Diese Einschränkung entfällt, wenn in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine gleichwertige oder bessere Lösung zur Frage der Anlandemöglichkeiten für Birkwild geschaffen wird.

Zur Absicherung der Umsetzung der in der SUP vorgesehenen Maßnahmen wurde eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber abgeschlossen

Mit den Änderungen wurden Einwendungen berücksichtigt.

Anhörungen

Die Änderung der Bezeichnung der Eignungszone ist mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden und erfordert daher keine Anhörung.

Die Ergänzungen des Umweltberichts wurden im Rahmen der Projektplanung durch die Österreichische Bundesforste AG, der Grundeigentümerin und Planungsinteressentin vorbereitet. Dritte sind von der Änderung nicht betroffen bzw. sind Einwender. Eine Anhörung war daher auch hier nicht erforderlich.

•	Endbeschluss:
•	Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung:
•	Inkrafttreten der Änderung:

ANHANG

Umweltbericht

Verfasser PLANUM – Fallast Tischler & Partner GmbH

ÄNDERUNG ÖEK & ÄNDERUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (OHNE GENEHMIGTES ÖEK) StROG 2010

Verfahrensablauf gemäß Bestimmungen im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Alle Beschlüsse bedürfen einer 2/3 - Mehrheit.

1. Ausarbeitung der Unterlagen durch den Raumplaner

2. Auflage des Entwurfes

a) Beschluss der Auflage des Entwurfes durch den Gemeinderat

b) Kundmachung

- Kundmachung an der Amtstafel; die Auflage soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekannt gemacht werden
- Auflagefrist mindestens 8 Wochen, kalendermäßig bezeichnet
- Hinweis, wo in den Entwurf während der Amtsstunden Einsicht genommen werden kann
- Termin und Ort der öffentlichen Versammlung, sh. d)
- Hinweis, dass jedermann während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Einwendungen bekannt geben kann

c) Auflage

 Auflage der Unterlagen zur allgemeinen Einsicht während der gesamten Auflagedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden; Ermöglichung einer Einsichtnahme im Internet nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten

d) Öffentliche Versammlung

ÖEK-Änderung: verpflichtende Vorstellung (allen Gemeindemitgliedern und anderen Betroffenen) in einer öffentlichen Versammlung innerhalb von 6 Wochen nach Auflagebeginn

<u>FWP-Änderung</u>: verpflichtende Vorstellung der Änderung sowie des Umweltberichtes in einer öffentlichen Versammlung bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung - bei Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung ist dies nicht verpflichtend.

e) Benachrichtigung

Von der Auflage müssen nach §38 Abs. 3 Z 1 – 2 StROG 2010 schriftlich (RSb) benachrichtigt werden:

- die für die Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung (Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung), samt Übermittlung der aufgelegten Unterlagen
- grundbücherliche Grundeigentümer, deren Grundstücke ganz oder teilweise ohne ihren Antrag von Freiland in Bauland oder von Bauland in Freiland umgewidmet werden sollen.
 Zustelladresse ist jene Wohnanschrift, an die Bescheide über die Grundsteuer ergehen.

Weiters müssen nach §38 Abs. 3 Z 3 – 8 StROG 2010 schriftlich oder elektronisch (E-Mail), jedoch in beiden Fällen nachweislich, folgende Stellen benachrichtigt werden:

- die benachbarten Gemeinden
- Wirtschaftskammer f
 ür Steiermark, K
 örblergasse 111 113, 8010 Graz, office@wkstmk.at
- Landeskammer f
 ür Land- und Forstwirtschaft, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, office@lk-stmk.at
- Kammer für Arbeiter und Angestellte in Steiermark, Hans Resel Gasse 8 -10, 8020 Graz, info@akstmk.net
- Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Rauberg. 20, 8010 Graz, office@lak-stmk.at

Laut §1 lit. b der Benachrichtigungsverordnung 1989 sind zusätzlich folgende Bundes- und Landesdienststellen und Körperschaften öffentlichen Rechts zu benachrichtigen (sofern betroffen):

- Militärkommando für Steiermark, Straßgangerstraße 360, 8054 Graz, milkdost@bmlvs.gv.at
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystr 2, 1030 Wien
- Bundesministerium f
 ür Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1010 Wien
- Österreichische Bundesbahnen Immobilienmanagement GmbH, Immobilien und Recht Region Süd, Waagner-Biro-Straße 48, 8020 Graz
- Post- und Telekom Austria AG, Direktion Graz, Neutorgasse 46, 8010 Graz
- Austrocontrol GmbH f
 ür Zivilluftfahrt, Flugsicherungsstelle Graz, Flughafenstraße 51, 8073 Feldkirchen

- Bundesdenkmalamt, Landeskonservator für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz, steiermark@bda.at
- bezüglich Mineralrohstoffgesetz: zuständige Bezirkshauptmannschaft, Gewerbereferat; Montanbehörde Leoben, Straußgasse 1, 8700 Leoben → vertreten durch folgende Dienststelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion IV - Energie u. Bergbau, Montanbehörde Süd, Denisg. 31, 1200 Wien
- Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark, Parkring 10, 8010 Graz, sidst.steiermark@polizei.gv.at
- statt Bundesgebäudeverwaltung I:
 - Burghauptmannschaft Österreich, Hofburg / Schweizerhof, 1010 Wien
- BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Hintere Zollamtsstraße 1, 1031 Wien
- BIG Services Immobilienmanagementgesellschaft d. Bundes mbH, Anzengrubergasse 6, 8010 Graz, office@big-stmk.at
- LIG, Landesimmobilien-GmbH, Hofgasse 13-15, 8010 Graz, office@lig-stmk.at
- Bundesgebäudeverwaltung II, Pappenheimgasse 12, 8010 Graz
- Forsttechnischer Dienst f
 ür Wildbach- und Lawinenverbauung, jeweilige Gebietsbauleitung
- Landesschulrat f
 ür Steiermark, K
 örblergasse 23a, 8010 Graz, Isr@lsr-stmk.gv.at
- Diözese Graz-Seckau, Bischöfliches Ordinariat, Bischofsplatz 4, 8010 Graz,
- Evangelische Superintendenz Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, abteilung17@stmk.gv.at
- betroffene Nachbarländer, wenn erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb des Landesgebietes zu erwarten sind

<u>Die Benachrichtigung muss spätestens am Tag des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel erfolgen.</u>

3. Anhörung

der von Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf Betroffenen (Grundeigentümer, Anrainer, Abteilung 13); negative Anhörungsergebnisse sind als Einwendungen zu behandeln

- 4. Beschluss des Gemeinderates über die Einwendungen
- 5. Beschluss der Änderung durch den Gemeinderat
- 6. Verständigung der Einwender

mit Begründung, wenn die Einwendung nicht berücksichtigt wurde

7. Vorlage zur Genehmigung

Übermittlung der Unterlagen an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bauund Raumordnung, durch die Gemeinde:

- · Ansuchen um Genehmigung
- Plandarstellung, Verordnungswortlaut, Erläuterungen, 2-fach
 - mit Umweltbericht oder Begründung für die Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung (SUP)
 - FWP: mit Darstellung der Auswirkungen auf Baulandbilanz + Bebauungsplanzonierung
- eventuelle Vereinbarungen gem. § 35 Stmk. ROG 2010 (Baulandmobilisierung), 1-fach
- Verständigung von Grundeigentümern über Änderungen bzw. schriftliche Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes (Planungsinteressen), 1-fach
- Protokoll der Gemeinderatsbeschlüsse "Kundmachungen, Anhörungen, Einwendungen, Stellungnahmen, Einwendungsbehandlungen, 1-fach
- 8. Genehmigung durch die Landesregierung (Bescheid innerhalb von 6 Monaten)

Bei Androhung einer Versagung erhält die Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme (Frist 4 Wochen)

9. Kundmachung der Änderung

durch den Bürgermeister nach Zustellung des Genehmigungsbescheides Inkrafttreten der Änderung nach Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen)

Vereinbarung/Erklärung über die Umsetzung umweltbezogener Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Erweiterung des Windparks Pretul (Windpark Pretul 2)

abgeschlossen zwischen

der Österreichische Bundesforste AG Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, im Folgenden "Betreiber" genannt

und

der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

sowie

der Gemeinde Spital am Semmering, Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering

beide im Folgenden "Gemeinden" genannt.

- Die Österreichische Bundesforste AG plant die Erweiterung des Windparks Pretul in den Fischbacher Alpen. Der derzeit aus 14 Windenergieanlagen (WEA) bestehende Windpark Pretul soll um maximal 4 weitere WEA am Standortraum der Schwarzriegelalm in den Gemeindegebieten von Mürzzuschlag und Spital am Semmering (Bezirk Bruck – Mürzzuschlag) erweitert werden.
- 2. Die Gemeinden beabsichtigen eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) sowie eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWPL), um auf Ebene der örtlichen Raumplanung die rechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung zu schaffen.
- 3. Für die Änderung des ÖEK und des FWPL wurde ein Umweltbericht für die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt. Dem Umweltbericht wurden Fachgutachten für die Fachbereiche Schall, Tiere sowie Landschaft beigelegt. Zusätzlich werden im Umweltbericht sämtliche Themencluster gemäß Leitfaden zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht.

- 4. Die SUP hat ergeben, dass mit der Realisierung eines Erweiterungsprojekts am vorgesehenen Standort Verschlechterungen für gewisse Schutzgüter einhergehen können.
- 5. Die möglichen Verschlechterungen des Umweltzustandes werden durch Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen auf ein genehmigungsfähiges Niveau gesenkt.
- 6. Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich potentiell negativer Wirkungen umzusetzen. Aufgrund des (separat) durchzuführenden, projektbezogenen Genehmigungsverfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden diese Maßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) im Detail erarbeitet und vorgelegt.
- 7. Die Maßnahmen umfassen exemplarisch folgende Bereiche; die exakte Ausformulierung ist Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsverfahren:

a. Naturraum/Ökologie

- Ökologische Bauaufsicht:
 Die Errichtung des Windparks Pretul 2 wird von einer ökologischen
 Bauaufsicht begleitet, die der Betreiber vor Baubeginn beauftragen wird.
- Baufeldfreimachung:
 Vor Beginn der Bauarbeiten wird die ökologische Bauaufsicht eine Baufeldfreimachung durchführen.
- Minimierung des Eingriffs und der beanspruchten Flächen: Rodungen sowie die Flächenbeanspruchung werden in der Planung und bei der Errichtung des Windparks auf das notwendige Ausmaß reduziert
- Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen: Temporär (ausschließlich für die Errichtung) beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert.
- Waldverbesserungsmaßnahmen: Der Betreiber wird als Ausgleichsmaßnahme für beanspruchte Waldflächen Waldverbesserungsmaßnahmen durchführen.
- Lebensraumverbesserungen für Birk- und Auerwild: Nach Vorgabe der UVP-Behörde werden lebensraumverbessernde Maßnahmen für Birk- und Auerwild durchgeführt.

Fledermäuse:

Zum Schutz der Fledermäuse erfolgt eine Abschaltung der WEA nach einem zu definierenden Abschalt-Algorithmus.

b. Landschaftsbild:

- Verzicht auf reflektierende Oberflächenmaterialien.
- Synchroner Betrieb der erforderlichen Gefahrenbefeuerung der WEA.
- Landschaftsgerechte Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Manipulationsflächen.

c. Monitoringmaßnahmen

- Im Rahmen des durchzuführenden, projektbezogenen Genehmigungsverfahrens zur Umweltverträglichkeit (UVP) werden in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) detaillierte Monitoringmaßnahmen erarbeitet, schutzgutbezogen spezifiziert und als Projektbestandteil mit dem Genehmigungsbescheid mitgenehmigt.
- 8. Die unter Punkt 5., 6. und 7. genannten Maßnahmen werden im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens detailliert festgelegt.
- 9. Sollten im Rahmen des UVP-Verfahrens für die Erweiterung des Windparks Pretul die Festlegung von Maßnahmen notwendig werden, die denen dieser Vereinbarung widersprechen, so wird der Betreiber die Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren umsetzen, wodurch auch die Einhaltung höchster Schutzziele der Umwelt gewährleistet wird

Stadtgemeinde Murzzuschlag	Gemeinde Spital am Semmering
Österreichische Bundesforste AG	

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.12. 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betriff: Grundstücksverkauf Kohleben Grundstück Nr. 618/2, EZ 97

Sachverhalt

Im Ortsteil Kohleben wurde vor vielen Jahren die sogenannte alte Landesstraße in der ursprünglichen Verwendung aufgelassen und von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Sackgasse übernommen. In dieser Form dient sie ausschließlich einer kleineren Anzahl von Liegenschaften.

Wie im Lageplan gut erkennbar, ist hier parallel zum Straßenzug, ausschließlich 2 Eigenheimen vorgelagert, eine Wegfläche in nichtbefestigter Ausführung vorhanden, welche als Grundstück 618/2, EZ 97 mit einer Fläche von 139 m2 vorhanden ist.

Das vorbeschriebene Grundstück dient ausschließlich der Wegerschließung der Objekte Kohleben 8 und 10.

Auf Antrag der beiden Liegenschaftseigentümer wurde ein Teilungsplan von DI Sommer GZ 4766 vom 7.11.2017 erstellt und soll nunmehr das Grundstück 618/2 in 2 Teilflächen mit 82 m2 bzw. 67 m2 zerlegt werden und gemäß vorbeschriebenen Teilungsplan dem Grundstück 616/5 bzw. .207 zugeschlagen werden.

Die Abwicklung soll nach Liegenschaftsteilungsgesetz als "Auflassung einer Weganlage" durchgeführt werden.

Grundlagen:

Auszug Grundbuch (Beilage L) Teilungsplan DI Sommer (Beilage M) Luftbild (Beilage N)

Die Eigentümer Prinz und Moser kennen die Grundstücksfläche im derzeitigen Zustand und wird diese von ihnen samt allen Leitungen übernommen.

Sämtliche anfallenden Rechts- und Vermessungskosten werden von den Übernehmern / Käufern DI Horst Prinz bzw. Robert Moser übernommen. Als Entschädigungszahlung für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Übergeber gelangen € 21,-- / m2 zur Verrechnung.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Kaufpreise werden unter der Kostenstelle 06/8400/0010/0% gutgeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 11.12.2017 den Grundstücksverkauf behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

Antrag

Auflassung der Weganlage im Ortsteil Kohleben – Grundstück 618/2 (Wegparzelle) EZ 97, KG 60517 Mürzzuschlag und Verkauf/Abtretung dieser im Gesamtausmaß von 140 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 21,-- laut Teilungsplan der Vermessung Sommer ZT GmbH. GZ 4766 (Beilage M) an Herrn DI Horst Prinz, Grazer Straße 34 g, 8045 – Teilfläche 1, und Robert Moser, Kohleben 8, 8680 – Teilfläche 2, zu den im Sachverhalt beschriebenen sonstigen Konditionen.



GB

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

```
Bezirksgericht 605 Mürzzuschlag
 Katastralgemeinde 60517 Mürzzuschlag
 ***********************
Grundstücke:
Nr.
618/2
         Einlage (EZ): 97
         Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
         Fläche: 140 m²
         Flächenermittlung: -
         Grenzkataster: Nein
         Adresse: -
616/5
         Einlage (EZ): 671
         Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
         Fläche: 3047 m²
         Flächenermittlung: -
        Grenzkataster: Nein
        Adresse: -
.207
        Einlage (EZ): 670
        Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
        Fläche: 725 m²
        Flächenermittlung: rechnerisch
        Grenzkataster: Nein
        Adresse: Kohleben 8
Gesamtfläche: 3912 m²
Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:
EZ
    LNR
97
      1 ANTEIL: 1/1
        Stadtgemeinde Mürzzuschlag
        ADR: Wiener Str. 5 8680
670
      1 ANTEIL: 1/1
        Robert Moser
        GEB: 1968-08-11 ADR: Kohleben 8, Mürzzuschlag 8680
671
      3 ANTEIL: 1/1
        Dipl.-Ing. Horst Prinz
        GEB: 1940-06-04 ADR: Grazer Str. 34g/31 8045
*******************************
```

Grundstücksverzeichnis

31.07.2017 15:34:08

Vermessung SOMMER ZT-GmbH

- GEOMETER

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

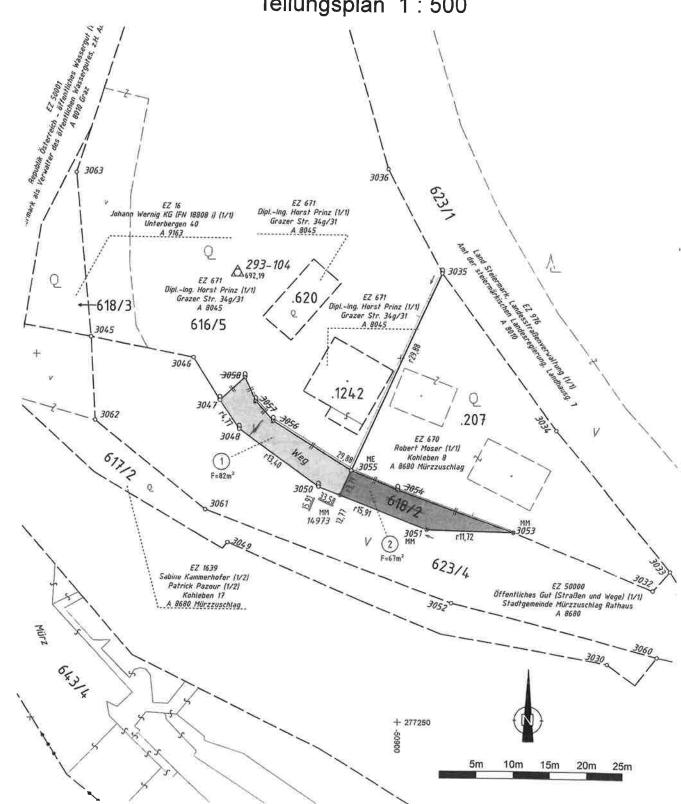


GZ: **4766** KG-Nr: **60517**

KG: Mürzzuschlag VA: Bruck an der Mur

GB: Mürzzuschlag

Teilungsplan 1:500



Plandatum: 07.11.2017

 θ Grenzstein behauen 8 Grenzstein unbehauen

MM Metallmarke MK Kunststoffmarke

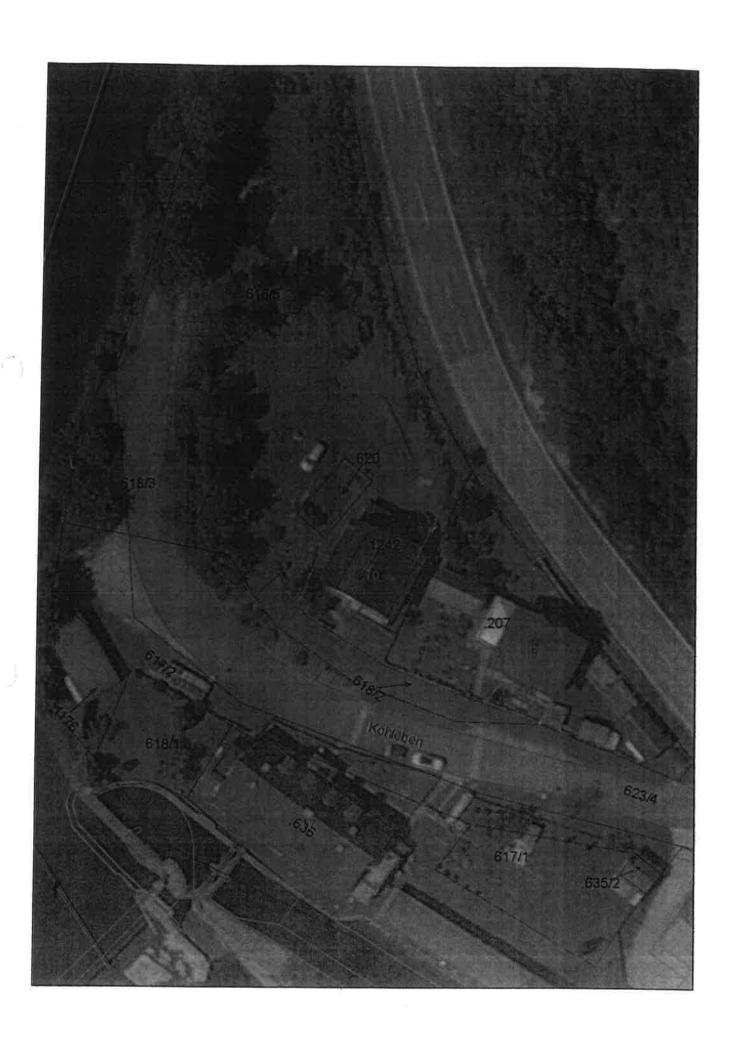
ER Elsenrohr NG Vermessungsnagel

HE Hausecke ME Mauerecke

ZS Zaunsäule

KR Kreuz im Fels FM Farbmarke





REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017

Referent: Bürgermei

Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft:

Gebührenanpassung Kanalbenützungsgebühr 2018 –

Beschlussfassung Kanalabgabenordnung

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag betreibt ein Kanalnetz mit einer Länge von 58 km, sowie die Abwasserreinigungsanlagen Schöneben, Eichhorntal und Lendl/Unteres Ganztal. Ein Großteil der Abwässer mündet über die Mürzverbandssammler in die Kläranlage Mürz-I des Mürzverbandes.

Der öffentliche Entsorgungsgrad beträgt 99%.

Von den 59 km Kanalleitungen sind 2 km Druckleitungen, 25 km Mischwasserkanal, 16 km Schmutzwasserkanal und 16 km Regenwasserkanäle.

1 km wurden vor 1939 errichtet, 6 km zwischen 1940 und 1959, 17 km zwischen 1960 und 1979, 13 km zwischen 1980 und 1999 und 21 km ab dem Jahr 2000.

Aus dieser Netzstruktur, der Kanal TV-Befahrung sowie einem Sanierungskonzept resultiert ein Sanierungsbedarf von rund 25 km Kanalleitungen.

Die erste große Kanalsanierung erfolgte mit dem Sanierungsabschnitt I in den Jahren 2009 bis 2011 mit einem Investitionsvolumen von € 950.000,-.

Der zweite Sanierungsabschnitt erfolgt von 2014 bis 2018 mit einem Volumen von € 1.650.000,-.

Durch die laufend betriebenen Zustandsaufnahmen und den daraus sichtbaren schlechten Zustand eines Großteils der Bestandskanalisation ist aber auch weiterhin ein hoher Investitionsaufwand notwendig.

Bei einem Kilometerpreis von € 250.000,- bis € 450.000,- im verbauten Gebiet ergibt sich für 25 km Kanal ein Investitionsaufwand in den nächsten Jahren von rund € 7.500.000,-.

Eine Förderung durch Bund und Land ist zurzeit noch in der Höhe von 15 bis 20% der Gesamtkosten möglich. Diese Förderungen werden aber in den nächsten Jahren auslaufen.

Vorhanden Rücklagen wurden für die Finanzierung der letzten Sanierungsabschnitte herangezogen.

Eine Kreditaufnahme über den Gebührenhaushalt bzw. ein Rücklagenaufbau zur weiteren Finanzierung der nächsten Bauabschnitte ist notwendig.

Ausgangssituation Gebühren:

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 sind Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen bis zu einem Ausmaß festzusetzen:

- Bei dem der Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen bzw. Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.
- Gemeinden die Möglichkeit einräumt, die Gebühren nicht nur im Ausmaß des einfachen, sondern bis zum doppelten Äquivalenzprinzip einzuheben.

Die letzte Anpassung der Kanalbenützungsgebühr erfolgte mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2015 von € 2,08 pro m3 auf € 2,16 pro m3 Wasserverbrauch exklusive 10% Mehrwertsteuer.

Mit einer Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr auf € 2,80 pro m3 exklusive 10% Mehrwertsteuer sind Mehreinnahmen von € 310.000,- im Jahr zu erwarten. Damit ist die Sanierung von rund einem Kilometer Kanalleitung im Jahr möglich. Die Änderungen der mit Kundmachung vom 14.12.2015 kundgemachten und seit 01.01.2016 gültigen Kanalabgabenordnung sollen wie folgt beschlossen werden:

- § 3 (2): Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 13.180.517,50 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 296.027,82 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.884.489,68 und eine Gesamtlänge des Öffentlichen Kanals von 58.131,30 m zugrunde.
- § 4 (4): Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wird mit € 2,80 / m3 verbrauchten Trink- oder Nutzwasser festgesetzt.

Rechtslage

Gemäß Par. 15 Absatz 3, Ziffer 5 Finanzausgleichsgesetz 1997 in Verbindung mit Par. 71 Absatz 2 Steierm. Gemeindeordnung 1967 ist die Gemeinde ermächtigt, für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen Gebühren einzuheben. Weiters ist gemäß Par. 71 Abs. 2 und 2 a der Steierm. Gemeindeordnung die Höhe der Gebühren derselben vom Gemeinderat zu beschließen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 11.12.2017 mit der im Sachverhalt beschriebenen Änderung der Kanalgebührenordnung i.d.g.F. beschäftigt.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen werden auf dem Konto 2/8510/8520 (Kanalbenützungsgebühr) verbucht.

Antrag

Verordnung mit der die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 10.11.2015 wie folgt geändert wird:

§ 3 Abs. 2 lautet nunmehr wie folgt:

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 13.180.517,50 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 296.027,82 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.884.489,68 und eine Gesamtlänge des Öffentlichen Kanals von 58.131,30 m zugrunde.

§ 4 Abs. 4 lautet nunmehr wie folgt:

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wird mit € 2,80 / m3 verbrauchten Trinkoder Nutzwasser festgesetzt.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referentin: Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Fördervertrag

Sachverhalt

Das Land Steiermark schließt jährlich einen Fördervertrag (Beilage A) für die Musikschulförderung mit den schulerhaltenden Trägergemeinden ab. Dieser Fördervertrag sichert bei Erfüllung der geforderten Auflagen die gemeinsame Finanzierung der Personalkosten der LehrerInnen an der Johannes Brahms Musikschule.

Die Fördersumme ist mit € 480.127,68 gedeckelt, wobei sich die Personalkosten aus den ins MS-Date eingetragenen Schülerzahlen und dem damit verbundenen Personalaufwand berechnet.

Der Fördervertrag für das laufende Schuljahr 2017/18 wurde vom Land Steiermark am 04.12.2017 an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt.

Der Förderungsvertrag gilt vom 01.09.2017 bis 31.08.2018. Eine jährliche Verlängerung ist nicht automatisch vorgesehen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürzzuschlag die anteiligen Personalkosten der MusikschullehrerInnen/-leiterInnen gemäß dem Förderungsvertrag refundiert.

Antrag

Den Fördervertrag (gemäß Beilage A) für das Schuljahr 2017/18 mit dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Bezug auf Refundierung der Personalkosten zu beschließen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9 8680 Mürzzuschlag
→ Abteilung 6 - Bildung und	
Gesellschaft	4,
Kommunale Musikschulen	
Karmeliterplatz 2 8010 Graz	
Bearbeiter: Christoph Ratschnig	Bankverbindung:
Tel.: +43 (316) 877-2208	
Fax: +43 (316) 877-4364	Geldinstitut: Sparkasse Mürzzuschlag
E-Mail: abt06-sts-personal@stmk.gv.at	BIC: SPMZAT21XXX
C7 : APTOG 449272/0047 04	IBAN: AT35 2082 8000 0000 3418
GZ.:ABT06-148373/2017-91	Lautend auf: Stadtgemeinde Mürzzuschlag
<u>Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: 00104471</u>	
!! Bitte diesen in Zukunft bei allen Kontakten mit Förderungsstellen des Landes anführen !!	

I. Förderungsgewährung:

1. Der Förderungsnehmerin/Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Unterstützung und Sicherung der Tätigkeiten gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von maximal

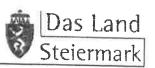
€ 480.127,68 (in Worten: EURO

vierhundertachtzigtausende
inhundertsiebenundzwanzig(komma)achtundsechzig) g \mbox{e} w ä
 h \mbox{r} t .

Die Förderung umfasst die anteilige Refundierung der Personalkosten, die durch die Beschäftigung von MusikschullehrerInnen/-leiterInnen entstanden sind.

Die Berechnung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt anhand des beiliegenden Berechnungsmodells durch den Förderungsgeber und kann somit niedriger als der maximal gewährte Betrag sein, diesen jedoch nicht übersteigen.

Die Auszahlung der ersten Teilzahlung erfolgt - bei Eingang des durch den Förderungsnehmer unterzeichneten Vertrages bis spätestens 23.12.2017 - bis spätestens 31.12.2017, auf das von der Förderungsnehmer in/dem Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto. Bei späterem Eingang



erfolgt die erste Teilzahlung binnen 21 Tagen nach Eingang des durch den Förderungsnehmer unterzeichneten Vertrages. Die Höhe der ersten akontierten Teilzahlung beträgt € 278.451,05.

Die Auszahlung der zweiten Teilzahlung erfolgt bis spätestens 31.05.2018 in Höhe der Differenz zwischen der ersten Teilzahlung und ¾ der gewährten Fördersumme.

Die Auszahlung eines ausstehenden Auszahlungsbetrages erfolgt nach vorliegender Bestätigung über die erbrachten Nachweise und nach Abschluss der durch den Förderungsgeber durchgeführten Förderungsberechnung und Endabrechnung (Gegenrechnung der Förderungsberechnung – max. der oben gewährte Betrag – mit bisheriger Auszahlung, abzüglich allfälliger Förderabzüge aufgrund mangelnder Realisierung des Förderungsgegenstandes lt. Punkt B. 1. f) bis spätestens 30.09.2019. Negative Beträge werden im Sinne des Punktes B. 1. g) behandelt

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmer in/den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung des vertragskonformen Tätigseins im Sinne des Punkt 2.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten im Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018 der im Folgenden beschriebenen Tätigkeit(en) für den Zeitraum von 12.09.2017 bis 10.09.2018 gewährt. Die Tätigkeit der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung der geplanten Tätigkeit:

Betrieb der Musikschule Johannes Brahms Musikschule Mürzzuschlag, wobei gewährleistet ist, dass

- o jedem/jeder HauptfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres pro Hauptfach Hauptfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5, ausgen. unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers) angeboten wird.
- o jedem/jeder HauptfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 bzw. 18 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle It. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5) angeboten wird (alternativ: Anrechnungen, Dispensprüfungen, jeweils mit schriftlichen Einverständniserklärungen).
- o jedem/jeder KursfachschülerIn pro Kursfach bis zum letzten Schultag des Schuljahres Kursfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5) angeboten wird.

Bei unterjähriger Anmeldung nach dem 01.11.2017 wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen) vom Anmeldedatum bis Schulschluss minus zwei reduziert.

Bei unterjähriger Abmeldung wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen) vom Schulbeginn bis zum Abmeldedatum minus zwei reduziert.

Bei unterjährigem Austritt von SchülerInnen/Erwachsenen aus der Musikschule wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im



Ergänzungsfach auf 0 reduziert. Ebenso wird bei Anrechnungen/Dispensprüfungen das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung gegeben wurde.

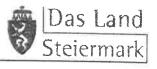
Anzahl an SchülerInnen/Erwachsenen (nur ordentliches Studium und KursfachschülerInnen) zum Stichtag 01.11.2017 (gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Punkte 1.2.6. und 1.2.7): 408

- b. <u>Indikatoren für den Nachweis des Tätigseins</u>
 Elektronische Übermittlung der Klassenbücher
 Schülerliste
- 3. Dem Förderungsgeber sind bis zu den angeführten Fristen folgende Nachweise vorzulegen (wird die Musikschulsoftware MSDat verwendet, können die entsprechenden Teile der Nachweisführung auch über MSDat erfolgen):
 - a. hinsichtlich des Tätigseins im Sinne Punktes 2.
 - <u>bis zum 31.07.2018</u>: Nachweis für ausreichenden Unterricht in Form einer Dokumentation des Unterrichts in Klassenbüchern in elektronischer Form (Zeitraum Schuljahr 2017/18, die Eintragungen in den Klassenbüchern sind gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5 vorzunehmen):
 - Nachweis, dass jedem/jeder ordentlichen HauptfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres pro Hauptfach Hauptfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5, ausgen unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers) angeboten worden ist.
 - Nachweis, dass jedem/jeder ordentlichen HauptfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 Unterrichtsstunden in der Elementarphase bzw. 18 Unterrichtsstunden in den restlichen Ausbildungsphasen zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5) angeboten worden ist. (Alternativ: Anrechnungen, Dispensprüfungen, jeweils mit schriftlichen Einverständniserklärungen) Auf Verlangen des Fördergebers sind die Vereinbarungen über die Anrechnungen, die Einverständniserklärungen und Dispensprüfungsprotokolle vorzulegen.
 - Nachweis, dass jedem/jeder KursfachschülerIn bis zum letzten Schultag des Schuljahres pro Kursfach Kursfachunterricht im Ausmaß von mind. 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (inkl. Entfälle lt. Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5) angeboten worden ist.

Bei unterjähriger Anmeldung nach dem 01.11.2017 wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen) vom Anmeldedatum bis Schulschluss minus zwei reduziert.

Bei unterjähriger Abmeldung wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Hauptfach und für KursfachschülerInnen auf die Anzahl der Schulwochen (abzüglich ganze Ferienwochen) vom Schulbeginn bis zum Abmeldedatum minus zwei reduziert.

Bei unterjährigem Austritt von SchülerInnen/Erwachsenen aus der Musikschule wird das Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert. Ebenso wird bei Anrechnungen/Dispensprüfungen das



Mindestausmaß an Unterrichtsstunden für ordentliche HauptfachschülerInnen im Ergänzungsfach auf 0 reduziert, wenn die dazugehörige schriftliche Einverständniserklärung gegeben wurde.

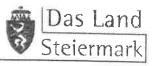
- Bis zum 31.07.2018: Schülerlisten in elektronischer Form für den Zeitraum Schuljahr 2017/18 mit folgenden Angaben pro Schüler/Erwachsenem:
 - o Name, Geburtsdatum
 - Besuchte Fächer mit Name der jeweiligen Lehrkraft
 - o Bei Hauptfachschülern Einstufung (Eingangsphase, Unter-, Mittel-, Oberstufe, Repertoirestudium)
 - o Allfällige Anrechnungen, Dispensprüfungen, Einverständniserklärungen Für die Förderungsberechnung:
 - An- und Abmeldedatum, wenn dieses nicht mit dem Schulbeginn/Schulschluss ident ist (für die Ermittlung der Anzahl der SchülerInnen zum Stichtag 01.11.2017)
 - o zugeteilter Tarif lt. Grazer Zeitung (für die Ermittlung der Höhe der förderungsrelevanten Schulkostenbeiträge).
- Bis zum 02.05.2018: Anzahl der administrativen Stunden der Musikschulleitung in elektronischer Form für den Zeitraum Sept. 2017 bis Aug. 2018 (bei Änderung innerhalb des Zeitraums monatliche Angabe der Anzahl, in Berücksichtigung der "Regelung des 15. des Monats")

Jeweils mit Bestätigung in elektronischer Form, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen.

b. hinsichtlich der Förderungsberechnung:

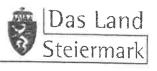
bis zum 02.05.2018: Aufstellung der im Folgenden angeführten förderungsrelevanten Angaben zu den Personalkosten (pro MusikschulleiterIn/-lehrerIn monatlich) für den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018 in elektronischer Form, aus denen sich die förderungsrelevanten Personalkosten errechnen lassen, gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 6, mit Bestätigung, dass die Angaben vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen

c. <u>bis zum 30.09.2018</u>: eine Aufstellung aller anderen der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen <u>aus demselben</u> Grund gewährten Förderungen für den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018.



II. Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
 - 1. dem Förderungsgeber die Erfüllung des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt I.2. bis zu dem in Punkt I.3. genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen, gegebenenfalls weitere Nachweise auf Aufforderung des Förderungsgebers binnen einer Frist von 14 Tagen dem Förderungsgeber zu übermitteln und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 - 2. den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Gemeinde- Musikschulräumen (inkl. disloz. Unterrichtsorte) und sonstigen Räumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege, die Lohnverrechnung und Personalakten sowie die gesamte Schulverwaltung und die damit in Zusammenhang stehenden Daten) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden:
 - 3. unwiderruflich ihr/sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten und deren Bedeckung durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 - 4. eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 - 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen;
 - 6. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschafts um- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer



Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine ihrer/seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht einhält,
 - b. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - c. die lt. Vertrag vorzulegenden Nachweise nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht (vollständig) vorgelegt wurden, sodass eine vollständige Prüfung nicht möglich ist
 - d. die für die Förderungsberechnung erforderlichen Daten nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht vollständig übermittelt wurden, sodass eine ordnungsgemäße Förderungsberechnung nicht möglich ist
 - e. die für die Förderungsberechnung erforderlichen übermittelten Daten unvollständig/fehlerhaft sind oder Daten enthalten, die nicht berücksichtigt werden können oder auf Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachgewiesen werden können und diese nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht nachgereicht/berichtigt/entfernt wurden (bzw. deren Berichtigung/Entfernung nicht beauftragt wurde), sodass eine ordnungsgemäße Förderungsberechnung nicht möglich ist
 - f. zu wenig Unterricht nachgewiesen wurde. Die Höhe des zurückzufordernden/einzubehaltenden Betrages entspricht jenem Prozentsatz des Ergebnisses der Förderungsberechnung, zu dem der Förderungsgegenstand in Bezug auf "ausreichenden Unterricht" nicht erfüllt wurde. Dies wird wie folgt ermittelt: Es werden die Unterrichtsstunden der SchülerInnen/Erwachsenen gezählt, die als stattgefunden dokumentiert wurden und die gemäß Beilage zum Förderungsvertrag, Beilage 5, als ersatzlos entfallen (ausgen. unentschuldigtes Fernbleiben von ord. Hauptfachschülern) dokumentiert wurden. Unterrichtseinheiten von weniger/mehr als 50 Minuten werden aliquotiert gezählt.
 - Die Anzahl dieser Unterrichtsstunden wird der erforderlichen Mindestanzahl an Unterrichtsstunden lt. Punkt I. 2. a) gegenübergestellt. Daraus ergibt sich, zu welchem Prozentsatz der Förderungsgegenstand in Bezug auf "ausreichenden Unterricht" erfüllt ist.
 - g. die Berechnung der Förderungshöhe gemäß des Förderungsmodells it. Beilage zum Förderungsvertrag einen geringeren Förderungsbetrag ergibt, als gewährt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
 - h. die Berechnung der Förderungshöhe aufgrund von Fehlern nachträglich innerhalb der Laufzeit der Förderung korrigiert wird und sich daraus eine geringere Förderungshöhe ergibt, als ausgezahlt wurde. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Höhe der Differenz.
 - i. die Förderungsvoraussetzungen für den Zeitraum 12.09.2017 bis 10.09.2018 (Schuljahr 2017/18) nicht gegeben sind. Der zurückzufordernde/einzubehaltende Betrag beträgt in diesem Fall die Differenz basierend auf der neuen Förderungsberechnung gemäß Beilage zum Förderungsvertrag Punkt 2.7.
- 2. Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird



oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
- 3. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT375600020141005201, BIC: HYSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.
- C) Zivilrechtlicher Erfüllungsort ist Graz, tatsächlicher Ort der Leistungserbringung ist die Musikschule (inkl. dislozierte Unterrichtsorte und gegebenenfalls Kooperations-Kindergärten), sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht, anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.



Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/den Förderungswerber bzw. die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten (insbes. Lehrerdaten, Schülerdaten, Elterndaten, Lohnkonten, Personalakten, usw.) für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- 3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 30.11.2017

Für das Land Steiermark:

Der Abteilungsleiter i.V.

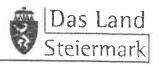
MMag. Daniela List (elektronisch gefertigt)

...., am

Der Förderungsnehmer

Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten

Titel, Vor-und Zuname in Blockschrift hier eintragen



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Anpassung City Taxi-Tarife

Sachverhalt

Die derzeitigen Tarife für City Taxi-Scheine sind seit 01.01.2005 mit \leq 4,00 – Normalpreis und \leq 2,50 – Bonuscard unverändert.

Im Zeitraum 2005 – 2017 sind die von der Stadtgemeinde an die teilnehmenden Taxiunternehmen zu leistenden Entgelte um rund 27 % gestiegen. Der aus Steuermitteln zu bedeckende Abgang erhöhte sich von rund € 34.000,-- laut RA 2005 auf € 71.000,-- lt. RA 2016 bzw. von 0,4 % auf 0,7 % der Steuereinnahmen.

Um diesen Zuschuss zumindest wieder auf ca. 0,6 % zu senken, soll der Normaltarif von \in 4,-- um 12,5 % auf \in 4,50 und für Bonuscard-Besitzer von \in 2,50 um 8 % auf \in 2,70 angehoben werden.

Die Betriebszeiten werden künftig im gesamten Ortsgebiet von Mürzzuschlag von Montag bis Samstag von 06:30 – 19:00 Uhr ausgeweitet (bisher 7:30 bis 19:00 Uhr).

Antrag

Festsetzung der Tarife für den Bezug von City Taxi-Scheinen ab 01.01.2018 pro Stück mit € 4,50 – Normalpreis und € 2,70 für Besitzer der Bonuscard.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 14. Dezember 2017

Der Bürgermeister:

(DI Karl Rudischer)

Ergeht an:

den Landeshauptmann Steiermark (hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at) den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at) den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at) den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at) Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 11) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2017

Referent:

Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft:

Mürztaler Verkehrs-Gesellschaft m.b.H. - Gründung einer

Auftraggebergemeinschaft – Abschluss einer Absichtserklärung

Sachverhalt

Die Mürztaler Verkehrs-Gesellschaft m.b.H. betreibt derzeit alle Stadtbuslinien und Citybusse in Kapfenberg, Bruck a.d. Mur, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal, Kindberg und St. Barbara im Mürztal. Weiters werden Trofaiach, St. Peter ob Freienstein, Niklasdorf, Proleb und Streckenabschnitte in Leoben bedient sowie der Regionallinienverkehr des Bezirks Bruck-Mürzzuschlag teilweise mit der Tochterfirma MVG regional abgedeckt. Die Stadtbuslinien der Stadtgemeinde Leoben wird von den Stadtwerken Leoben als Eigenbetrieb organisiert und durchgeführt.

Die Europäische Union hat am 23.10.2007 die Verordnung Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, kurz "PSO" genannt, erlassen. Demnach müssen öffentliche Dienstleistungsaufträge für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und Straßenbahnen öffentlich ausgeschrieben werden. Alternativ besteht die Möglichkeit eine Auftraggebergemeinschaft in Form einer "örtlich zuständigen Gruppe von Behörden" im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 der PSO-VO zu gründen. Diese Möglichkeit wurde mit dem Land Steiermark, Abteilung 16, akkordiert und die Unterstützung zugesichert. In diesem Fall kann der Dienstleistungsauftrag im Wege der Direktvergabe erteilt werden.

Zweck der gegenständlichen Absichtserklärung ist nun das Bekenntnis aller betroffenen Behörden als Vertragspartner zur Gründung dieser Auftraggebergemeinschaft, um den Stadt- und Regionalbusverkehr in der bestehenden Form aufrechterhalten bzw. optimieren zu können.

Es ist geplant, dass die zu gründende Auftraggebergemeinschaft mit 1.1.2019 tätig wird. Gem. Artikel 7 Abs. 2 der PSO ist ein Jahr vor einer direkten Auftragsvergabe eine Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Somit muss diese Vorinformation über die beabsichtigte Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen durch einen Vertreter der zukünftigen Auftraggebergemeinschaft bis zum 31.12.2017 erfolgen. Durch die gegenständliche Absichtserklärung soll der Stadtgemeinde Kapfenberg diese Ermächtigung eingeräumt werden.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschließt, den Abschluss einer Absichtserklärung (Beilage O) hinsichtlich der Gründung einer Auftraggebergemeinschaft in Form einer "örtlich zuständigen Gruppe von Behörden" im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 der PSO-VO zu genehmigen.

Absichtserklärung

Abgeschlossen zwischen folgenden Vertragspartnern:

der Stadtgemeinde Kapfenberg, Koloman-Wallisch Platz 1, 8605 Kapfenberg

der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Bruck/Mur

der Stadtgemeinde Kindberg, Hauptstraße 44, 8650 Kindberg

der Stadtgemeinde Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, 8700 Leoben

der Stadtgemeinde Mariazell, Pater Hermann Geist Platz 1, 8630 Mariazell

der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

der Stadtgemeinde Trofaiach, Luchinettigasse 9, 8793 Trofaiach

der Marktgemeinde Aflenz, Aflenz Kurort 9, 8623 Aflenz

der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch, St. Jakob 9, 8614 Breitenau am Hochlantsch

der Marktgemeinde Krieglach, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach

der Marktgemeinde Langenwang, Wiener Straße 2, 8665 Langenwang

der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz, Hauptplatz 8, 8692 Neuberg an der Mürz

der Marktgemeinde Niklasdorf, Hauptplatz 1, 8712 Niklasdorf

der Gemeinde Pernegg, Kirchdorf 16, 8132 Pernegg

der Marktgemeinde Proleb, Gemeindestraße 2, 8712 Proleb

der Gemeinde Spital am Semmering, Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering

der **Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal**, Stelzhamerstraße 7, 8662 St. Barbara im Mürztal

der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal, Hauptstraße 4, 8642 St. Lorenzen im Mürztal

der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal, Hauptplatz 1, 8641 St. Marein im Mürztal

der **Marktgemeinde St. Peter ob Freienstein,** Gemeindegasse 1, 8792 St. Peter ob Freienstein

der Gemeinde Stanz, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal

der Gemeinde Thörl, Palbersdorf 73, 8621 Thörl

der Gemeinde Tragöß-St. Katharein, St. Katharein 11, 8611 Tragöß-St. Katharein

der Marktgemeinde Turnau, Marktplatz 18, 8625 Turnau

sowie

dem Land Steiermark, Abteilung 16, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Präambel

Zweck der vorliegenden Absichtserklärung ist das Bekenntnis der Vertragspartner zur Gründung einer Auftraggebergemeinschaft in Form einer "örtlich zuständigen Gruppe von Behörden" im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 der PSO-VO (VO 1370/2007 in der Fassung der VO 2016/2338).

Gemeinsames Ziel dieser zu gründenden Auftraggebergemeinschaft ist es, die

Mürztaler Verkehrs-Gesellschaft m.b.H. Wiener Straße 42 8605 Kapfenberg (100%ige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Kapfenberg) in der Folge kurz "MVG" genannt

sowie die

Verkehrsbetriebe der Stadtwerke Leoben e.U. Kerpelystraße 21 8700 Leoben (Wirtschaftsbetrieb der Stadtgemeinde Leoben) in der Folge kurz "STWL" genannt

im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 der PSO-VO direkt mit der Planung, Organisation und Durchführung eines integrierten regionalen und städtischen öffentlichen Verkehres im örtlichen Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Städte und Gemeinden in Abstimmung und Ergänzung zur S-Bahn (S1, S8 und S9) zu beauftragen.

Ziel ist es, derzeitige Doppelgleisigkeiten durch ein integriertes Angebot zu vermeiden und durch Hebung von Synergien eine Verbesserung des Angebotes zu schäffen. Weiters sollen die vorhandenen Kundenbüros der oben genannten Verkehrsunternehmen als Servicestelle für alle Anliegen des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung stehen.

Geplante Vorgangsweise

- Die vorgenannten Städte und Gemeinden bilden als die örtlich zuständigen Gebietskörperschaften eine Auftraggebergemeinschaft in Form einer "Gruppe von Behörden" im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 der PSO-VO
- Die vorgenannten Städte und Gemeinden erklären sich damit einverstanden, dass die Stadtgemeinde Kapfenberg diese Gruppe von Behörden nach außen vertritt, und insbesondere den Bekanntmachungspflichten nach Artikel 7 der PSO-VO nachkommt.

- Die Finanzierung des Stadtverkehrs erfolgt durch die Städte. Die von den Städten dafür aufgewendeten Mittel müssen an die StVG als Transparenzstelle gemeldet werden. Daraus ergibt sich in der Folge die anteilige Zuweisung von FAG-Mitteln gemäß § 23 Abs 1 FAG.
- Zur Finanzierung des Regionalbusverkehrs stellt das Land Steiermark und der Verkehrsverbund Steiermark die Mittel in gleicher Höhe (SLF-Mittel, Tarifeinnahmen, Tarifzuschüsse, anteilige VDV-Postbusmittel bei Übernahme dieser Linien, bisherige Bestellmittel des Landes) wie derzeit zur Verfügung.
- Die Auftraggebergemeinschaft (Gruppe zuständiger Behörden) garantiert ihrerseits die Betriebsleistung im Regionalverkehr nicht zu reduzieren und wesentliche Änderungen nur einvernehmlich mit dem Land Steiermark unter Einhaltung der Mindeststandards des Landes Steiermark durchzuführen.
- Verkehrsdienstleistungen auf Regionalbuslinien anderer Verkehrsunternehmen in der betreffenden Region werden nach Ablauf der Kraftfahrlinienkonzession von der Auftraggebergemeinschaft direkt an die MVG nach Artikel 5 Absatz 2 PSO-VO vergeben
- Es ist vorgesehen, dass im Falle der Übernahme von Linien anderer Verkehrsbetriebe das Fahrpersonal weiter beschäftigt wird.

Zeitplan

Es ist geplant, dass die zu gründende Auftraggebergemeinschaft mit 1. Jänner 2019 tätig wird.

Die vorgenannten Städte und Gemeinden stimmen daher darin überein, dass noch im Jahr 2017 die Vorinformation über die beabsichtigte Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Supplement zum Amtsblatt der EU durch die Stadtgemeinde Kapfenberg erfolgt.

Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragspartnern zwecks Ausführung dieser Absichtserklärung getroffen werden, sind hiermit schriftlich dokumentiert.

Änderungen und Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Absichtserklärung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.